

III.

Die älteste Soester Stadtkunde und andere verdächtige Urkunden des Patrokli-Stiftes in Soest

Von Luise von Wintersfeld

II.

Andere verdächtige Urkunden des Patrokli-Stiftes

(Für den ersten Teil siehe diese Zeitschrift Bd 87, Seite 81—113)

Wie die Angehörigen einer Familie erfreuen sich die Urkunden eines Archivs des besten Rufes, so lange nichts Nachteiliges über sie bekannt geworden ist. Erhebt sich aber Verdacht gegen ein Glied ihrer Gemeinschaft, so wird auch der Zweifel an den übrigen rege. Es ist also notwendig, die älteren Bestände des Patrokliarchivs einzeln daraufhin zu prüfen, ob sich außer der Melioresurkunde noch andere verdächtige Stücke in ihm befinden. Da der Arbeit nicht genügend große Facsimile beigegeben werden können und eine grundlegende Untersuchung des westfälischen Urkundenwesens noch fehlt, wird der Urkundentext im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Dieser seien einige allgemeine Bemerkungen über die Geschichte des Patroklistiftes im 12.—13. Jh. vorausgeschickt, um das Verständnis zu erleichtern.

Als Gründung Erzbischofs Bruno († 965) war das Patroklistift jünger als die Peterskirche in Soest. Mit dieser „alten“ Kirche, dem „alten“ Markt und der „alten“ Pfalz bildete es im 10. Jh. den Kern der Stadt Soest, der sich in der Folgezeit zum Zentrum eines radialen Straßensystems entwickelte. In die kirchliche Verwaltung des Ortes und der Landschaft mußte Patrokli erst hineinwachsen und zwar auf Kosten der Peterskirche, die die eigentliche Mutterkirche für Stadt und Land war, wie auf Kosten des Dompropstes, des alten „archidiaconus loci“. Diese Entwicklung, die im 12. Jh. mit der Herrschaft über die Peterskirche einsetzte und um 1321 mit der Anerkennung der „praepositura Susatiensis“ als eines

selbständigen Archidiaconates schloß, war reich an Kämpfen. Die steigende Macht des Stiftes führte dazu, daß seit Ende des 12. Jh. die kölnische Kirche in die Propstwahl des Kapitels eingriff und den Soester Propst schließlich (1221) in das Kölner Domkapitel eingliederte. Denn nur aus der Reihe der edelfreien Prioren, dem der Dompropst vorstand, durfte das Soester Kapitel seinen damals noch edelfreien Propst wählen, da der Anspruch des Stiftsdekans, kraft seines Amtes gleichfalls zu den Kölner Priestern zu gehören, trotz der Zusagen des Erzbischofs und des Dompropstes¹⁾ sich nicht erfüllte.

Die Einordnung des Soester Propstes in das Kölner Domkapitel schuf in Köln wie auch in Soest eine neue Lage. Erleichterte sie in Köln dem Propst die Behauptung seiner Patronatsrechte über alle Soester Kirchen und die Ausgestaltung seiner Dekanal- und Archidiaconalrechte, so entfremdete sie in Soest immer mehr den Propst und die Kanoniker, die schon überwiegend ministerialischer oder bürgerlicher Herkunft waren. Bei der Aussonderung des Stiftsvermögens von dem des Propstes drängte deshalb das Kapitel den Propst ständig zurück und beschränkte seine Präsentationsrechte für die Soester Pfarrkirchen durch die Bestimmung, daß er die Pfarrgeistlichen nicht frei wählen, sondern dazu nur Kanoniker seines Stiftes vorschlagen durfte (1257). Als Führer aller gegen den Propst gerichteten Bestrebungen trat der Dekan auf, der gleich dem Scholaster schon früh Ansprüche auf besondere Patronats- und Dekanalrechte erhob.

Zur Stadtgemeinde hatte das Stift im 12. Jh. ein sehr nahe Verhältnis, ja, es hat zweifellos einen ganz hervorragenden Anteil an dem Aufblühen der Stadt Soest gehabt,²⁾ denn es besaß zahlreiche Einkünfte aus Brotbänken, Marktständen und Häusern in der Nähe des Patroklimünsters, der Peterskirche und besonders der Georgskirche. Unter seinem Schutze lebten in Soest Ministerialen,³⁾ Wachszinsige, Hörige und andere Be-

¹⁾ vgl. W. u. B. VII 200 (1221): „dominus archiepiscopus et major prepositus efficient, quod decanus Sosatiensis sit prior Coloniensis ecclesie.“

²⁾ vgl. Th. Hgen, Hanj. Gesch. Bl. 1909 S. 120 f.

³⁾ s. unten S. 183.

völkerungsschichten. Als Kollegiatstift konnte Patrokli Pfarrechte ausüben und dürfte wohl für seine Schützlinge und andere Neusiedler eine eigne Pfarrkapelle (S. Georg) errichtet haben. Diese außerhalb des alten Stadtkerns liegende „nigge kerke“, an die sich ein Markt und eine Siedlung kleinbürgerlichen und gewerbetreibenden Charakters angeschlossen, hat dem Stift wohl schon gehört, als ihm der Besitz der „alden kerke“ (S. Peter) noch von den Kölner Erzbischöfen bestritten wurde.

Die Stadtgemeinde wird in der 2. Hälfte des 12. Jh. auf die Seite des Stifts getreten sein, denn sie wandte sich von S. Peter, dem alten Mittelpunkt der bürgerlich-kirchlichen Verwaltung, ab, um den hl. Patroklus zum Beschützer und Sinnbild der Stadtfreiheit zu erwählen. Hierfür spricht, daß die Rumenei,¹⁾ in der sich die Bruderschaft der Schleswiger d. h. die Gilde der Fernhändler und Großbürger zu versammeln pflegte, auf (oder bei?) der Immunität von Patrokli stand, und daß es die Stadtgemeinde übernahm, den Turm der Patroklikirche, in dem die städtische Bannglocke hängen sollte, als ihr Eigentum auf ihre Kosten zu erbauen. Wieweit eine Gefahr bestand, daß Soest unter die Herrschaft des Stiftes geriet, oder seinen Schutz gegen den erzbischöflichen Stadtherrn ausspielte, bleibt zwar unklar, doch besaß das Stift als städtischer Großgrundeigentümer, als Patron der Stadtkirche und als Inhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit zweifellos Ende des 12. Jh. die Möglichkeit, die Stadtgemeinde in Abhängigkeit von sich zu bringen. Diese Entwicklung hat Philipp von Heinsberg wohl bewußt verhindert, als er die Stadt Soest erweiterte und ihr eine neue kirchlich-bürgerliche Verfassung gab. (c. 1180.) Denn die sechs Pfarrsprengel und die sechs bürgerlichen Untergemeinden oder Hoven, in die Soest von nun ab zerfiel, sind zwar in den äußeren Stadtteilen²⁾ fast vollständig zu einheitlichen

¹⁾ Für die Lage dieses Versammlungshauses vgl. E. Vogeler, Soester Zeitschr. X, 171 ff. u. H. Schmöckel a. a. O. 42/43, 251 f., für die engen Beziehungen der Schleswiger Bruderschaft zur Patroklikirche vgl. Hans. Urk. Buch II. 666 (c. 1340) u. Soester Z. 42/3, 160.

²⁾ vgl. H. Rothert, Die räumliche Entwicklung der Stadt Soest, ihre Hoven u. Kirchspiele (mit einer Karte), Zb. f. ev. Kirch.-Gesch. Westf. 4 (1902) S. 16 ff. Was Rothert hier begonnen hat, mußte

Bezirken verschmolzen, deckten sich jedoch im Stadtkern nicht. Dies hatte zwei Gründe:

1. Im Gegensatz zu allen übrigen Pfarrkirchen ist S. Georg nicht der Mittelpunkt einer kirchlich-bürgerlichen Sondergemeinde geworden, sondern das Petrikirchspiel umfaßte zwei solcher Sondergemeinden, die Große und die Kleine Westhove, mußte jedoch sehr alte Teile seines Sprengels, die ihm kirchlich verblieben, an andere Untergemeinden abgeben.

2. Bei der grundlegenden Verfassungseinteilung wurde der alte Stadtkern, der doch ursprünglich nur ein einheitliches Verwaltungsgebiet gewesen sein kann, so völlig zerstückelt,¹⁾ daß hier nicht eine bürgerliche Untergemeinde unter stiftischen Einfluß geraten konnte.

Welche Entwicklung diesem Ergebnis vorausging, ist dunkel. Es ist aber unmöglich, daß das Soester Pfarrsystem „an einem Tage geschaffen worden“ und „die Stadt Soest entsprechend ihren sechs Hoven [= alten Landgemeinden, Bauerschaften] und sicherlich nach deren Vorbild (!), wenn auch nicht überall mit gleicher Abgrenzung in sechs Parochien aufgeteilt²⁾ worden ist,“ sondern eine längere Borentwicklung kam gegen 1180 zu einem gewissen Abschluß. Zu gleicher Zeit sind vielleicht nur S. Thomä, S. Mariä in der Höhe und S. Mariä zur Wiese zu Pfarrkirchen erhoben worden, denn diese drei nahmen als die jüngsten Kirchen den letzten Rang unter den Soester Pfarrkirchen ein, und umfaßten wie S. Petri auch Landgemeinden, während S. Pauli und S. Georg nur auf den Stadtbezirk beschränkt blieben. Von diesen beiden darf man wohl S. Pauli, das sogen. adlige Kirchspiel, als ehemalige Pfarre der kölnischen Ministerialen und S. Georg als die eigentliche Pfarre des Patrokliftistes ansehen, doch möchte ich Näheres über

mit Hilfe der inzwischen stark entwickelten Stadtplanforschung u. der z. T. schon veröffentlichten Studien zur Soester Topographie von Schwarz, Siebig, Schmöckel u. Meyer weiter geführt werden. Dabei wäre vor allem darauf zu achten, ob die Straßenführung alte bauerschaftliche Einzelsiedlungen u. ihre Mittelpunkte oder nach u. nach eingemeindete Suburbien erkennen läßt.

¹⁾ vgl. H. Rothert a. a. D. S. 25 u. 29.

²⁾ so F. v. Roßte in Heimatbl. d. Roten Erde 1921 S. 227 f. Die gleiche Ansicht vertritt Rothert a. a. D. S. 22.

die Soester Pfarr- und Hoveneinteilung einer besonderen Unterjuchung vorbehalten.

Da die Soester Bevölkerung zum Sendgericht nach Hoven aufgeboden wurde, sollten ursprünglich die sechs Hoven den sechs Pfarren entsprechen.¹⁾ Ihr Mißverhältnis d. h. die Vorzugsstellung von S. Peter gegenüber S. Georg kann aber nicht dadurch erklärt werden,²⁾ daß man annimmt, S. Peter (als die „alte“ Pfarrkirche) habe ursprünglich die Kleine Westhove und S. Georg (als die „neue“ Pfarrkirche) die Große Westhove umfaßt. Denn der historisch bekannte Pfarrsprengel von S. Georg, der z. T. naturgegebene, also alte Grenzen hat, reicht so gut wie garnicht in die Große Westhove hinein und wurde an die Hoven der beiden jüngsten Pfarrkirchen aufgeteilt.

Die bürgerliche Zurücksetzung und Zersplitterung der Georgēpfarre kann nicht topographische Ursachen, sondern muß politische Gründe gehabt haben. Sie läßt eine kirchenrechtliche Sonderstellung dieser Kirche gegenüber den andern städtischen Pfarrkirchen und Streitigkeiten zwischen dem Stadtherrn und dem Stift in grundherrlichen Fragen vermuten. Bei diesen Auseinandersetzungen gelang es Erzbischof Philipp, die Stadtgemeinde durch die Gewährung besonderer Freiheiten³⁾ auf seine Seite zu ziehen. Soest blieb, wie sein Siegel und sein Wappen beweisen, eine kölnische oder „petersfreie“ Stadt, und in der städtischen Verwaltung erhielt S. Peter durch die Zuteilung zweier Hoven und der Mehrzahl der zum Soester Dekanat gehörenden Landgemeinden ein besonderes Schwergewicht. Den Kampf um die Pfarrgrenzen, die Pfarrbesetzung und das Seelsorgemonopol gab jedoch das Patroklisfest nicht auf, erst 1257 kam er endlich zur Ruhe.

¹⁾ vgl. Th. Jlgén, Deutsche Städtechron. XXIV. S. XXIV XXVII f, Rothert a. a. D. 16 ff und F. v. Klocke, Soester Studien I, 12 f.

²⁾ so Jlgén, a. a. D. S. XXVII.

³⁾ Die Stadt feierte ihn Jahrhunderte lang als ihren Wohltäter und Begründer der Ratsverfassung. (vgl. Soester J. X, 174; XII, 40 f u. XVIII, 122 Anm. 55 u. Hans. U. B. III S. 464 Anm. 1.) Es fällt auf, daß der Wein, den der Rat bei diesen Gelegenheiten den Mitgliedern des alten Rates zu spenden pflegte, nicht in die großbürgerlichen und kleinstädtischen Bruderschaftshäuser (Rumenei und Seel) gesandt werden durfte. vgl. Seiberg U. B. II. 681 (1341).

Die Geschichte des Soester Stifts und der Soester Pfarrkirchen ist also in den ersten Jahrhunderten, für die urkundliche Quellen vorliegen, von Machtkämpfen und Prozessen erfüllt. Diese kennen wir fast nur aus den Urkunden des Patroliarchivs, dessen einseitige Überlieferung nun in chronologischer Folge kritisch kurz zu prüfen ist.

Die Patroliurkunden bis 1190.

Über den älteren Bestand des Patroliarchivs sind wir gut unterrichtet, da das Stift im 14. Jh. seine Urkunden in ein Stiftskopiar¹⁾ abschreiben ließ. Von den 18 Urkunden, die damals seit der ältesten Zeit bis zum Ende der Regierung Erzbischofs Philipp vorhanden waren, sind fünf verloren gegangen, sodaß wir sie nur aus dieser Abschrift kennen. Nicht weniger als 13 davon haben sich jedoch als Originale bzw. angebliche Originale bis in unsere Zeit erhalten, wenn sie sich auch nicht mehr vollständig im Patroliarchiv befinden. Dieses enthält noch eine Pergamenturkunde von 1169 (Nr. 7), die als einziges älteres Stück im Copiar fehlt, sodaß im ganzen 19 Patroliurkunden der Reihe nach auf ihre Echtheit zu untersuchen sind.²⁾

1. [c. 1079—89]. Erzbischof Sigewin von Köln schenkt die Kirche zu Erwitte dem hl. Patroli zu Soest.

Dr. mit Spur des abgefallenen, aufgedruckten Siegels im Pfarrarchiv zu Erwitte, Photographien in Orig.-Größe jetzt in den Staatsarchiven Düsseldorf und Münster, Abschrift im Stiftskopiar Bl. 24 „de ecclesia sita in Erwete“.

gedr. Seiberz, W. u. B. I. 33 nach dem Kopiar.

Lit.: Dt. Städtechron. 24, S. XVI Anm. 4; J. Tochtrop, in der Westf. Z. 68 II (1910), 221; H. Rothert, Jb. f. ev. Kirch.-

¹⁾ St. A. Münster Ms. VII 6102.

²⁾ Es ist mir ein Bedürfnis, den Staatsarchiven Münster und Düsseldorf, Herrn Studienrat Jüssen in Soest, Herrn Pfarrer Klausenberger-Erwitte, Herrn Dr. Herberhold-Rostock und vor allem Herrn Professor Oppermann-Utrecht auch an dieser Stelle für die Unterstützung und Förderung dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank zu sagen. — Nach Abschluß der Arbeit hatte Herr Professor Oppermann die Güte, mich auf Spuren von Ausstellerdittaten in den einzelnen Patroliurkunden aufmerksam zu machen. Ich danke ihm auch für diese wertvollen Feststellungen und habe sie jeweils in Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden nachgetragen.

Geſch. 16 (1914) S. 31 f.; D. Oppermann, Rhein. Urkundenſtudien (1922) S. 23 und F. v. Klocke, Soeſter Studien I (1928) S. 93, 410 u. 414.

Textberichtigungen gegenüber Seiberß (S. 37 Z. 4) . . . „*mei juris et dominicatus (statt dominationis)*“, S. 38 Z. 1 „*in villa vero que dicitur Aervete*“, deſgl. Z. 14 „*testimono*“ (ſtatt *testimonio*), in den Zeugenreihen . . . Gerhardi, Beronis, (ſtatt: Gereonis), Hermannii, Aecelini, Regenboldi, Gezonis capellanorum; Luipoldi, Herimanni comitum, Turingi, Folcmari, Marcolfi, Walberti, Herimanni, Popponis, Nandradi militum, Heinrici, Raetheri, Herimanni, Razonis, Winnechonis, Adelrici, Aecelini uſw.“

Schriftentümlichkeiten: Die Inſtitutio iſt in verlängerter Urkundenſchrift, die übrige Urkunde in regelmäßiger, etwas ſteifer Buchſchrift geſchrieben. Das Schlußwort: „*feliciter*“ iſt auffällig weit auseinander gezogen. Unter den wenigen Abkürzungen fällt die für *ber* als unerwartet früh auf (vgl. Oppermann, a. a. O. S. 82). Typiſch iſt in dieſer wie in den nachfolgenden verdächtigen Patroliurkunden die Unſicherheit in der Worttrennung. Der Schreiber ſchreibt „*in dignus*“, „*arc hi episcopus*“ (Z. 2), „*inlegatione*“ (Z. 4), „*iux ta*“, „*in terfectus*“ (Z. 5) und „*exhibeat*“ (Z. 8). — Nach freundl. Mitteilung des St. N. Düſſeldorf „*fehrt in den dort befindlichen fünf Urkunden Erzbischofs Sigewins die gleiche Hand nicht wieder. Sie ſind auch viel weitläufiger als das Soeſter Privileg geſchrieben, das von ihnen durch einen größeren Schriftbuſtus abſticht. Das Schlußwort iſt jedoch in keiner ſo weit auseinander gezogen. Ein Chriſmon hat nur Lacomblet I 242, auch iſt nur in dieſer Urkunde (die eine Fäliſchung iſt [vgl. Oppermann a. a. O. S. 23 u. 333]), der Schaft des langen ſ, der ſonſt überall in der Mitte gebrochen iſt, wie bei der Patroliurkunde glatt durchgeführt.*“ — Gleichhändigkeit beſteht auch nicht mit dem unbezweifelbaren Original für St. Mariengraden in Köln 1085 (Lacomblet I 236, vgl. die von D. Oppermann veröffentlichte Schriftprobe in der Weſtdt. Z. 21 [1902] Tafel II 3). Herr Profeſſor Oppermann-Utrecht gewann aus der Photographie „den Eindruck, daß es ſich um eine Nachzeichnung aus der 2. Hälfte des 12. Jh. oder aus noch ſpäterer Zeit handelt. Die vielen unzialen d, die nicht zu dem angeſtellten Schriftbild paſſen, ſind wohl das Auffallendſte.“¹⁾

Diplomatiſche Besonderheiten: Die Urkunde hat ein Chriſmon, aber keine Arenga, keine Siegelankündigung, keine Inſtitution oder Jahreszählungen; nur Ort und Tag ſind auffälligerweiſe genau angegeben.

Hatte Oppermann noch um 1922, als er das Original nicht kannte, die Urkunde für einwandfrei gehalten, ſo bezweifelt er jetzt nicht, daß ſie unecht iſt. „Die Form

¹⁾ Nach brieflicher Mitteilung vom 10. Oktober 1932. Im Folgenden ſind die brieflichen Hinweiſe von Herrn Profeſſor Oppermann als Zitate gekennzeichnet. Auf die große Zahl der Fäliſchungen unter den Urkunden Sigewins wies auch F. Gejcher, Der kölniſche Dekanat (1919) S. 26 ff hin.

Sigiwinus, die in keiner anderen Urkunde Erzbischofs Sigewins vorkommt, spricht schon allein gegen die Originalität der Urkunde.“ „Auch läßt sich in ihr die veräterische Mischung von Aussteller- und Empfängerdictat feststellen, auf die man bisher viel zu wenig geachtet hat.“ Einen Beweis für die erheblichen Spuren eines „Ausstellerdictates“ sieht Oppermann in den folgenden Stellen:

Sigewin für

St. Patroklus=Soest

„universis tam presentis
quam futuri temporis fi-
delibus notum esse de-
sidero

ego Sigiwinus licet in-
dignus sancte Coloniensis
sedis archiepiscopus

donavi et contradidi eo
videlicet pacto, quatinus
annuatim canonicis... pre-
positus... consolatio-
nem quam rectoriam vo-
camus largiter exhibeat

Facta est autem hec
donatio banno que no-
stro confirmata III kal.
Septemb. in Suosaz sub
horum presentia et testi-
monio

Lacomblet I 231: omnibus
Christi fidelibus tam fu-
turis quam presentibus
notum esse cupimus

Q I 232: Notum esse
cupio tam presentibus quam
futuris

Q I 231: Sigewinus ...
licet indignus

Q I 230: Sigewinus ...
licet indignus

Q I 232: contrado ea vi-
delicet conditione, ut ...
ipsi fratres de eisdem deci-
mis singulis annis in meam
commemorationem statu-
tam habeant consolatio-
nem

Q I 233: Facta est au-
tem hec benignitatis no-
stre donatio anno inc.
Domini 1083 indictione III
die II. non. Maii in Wer-
thina

Q I 232: sub testimonio
fidelium nostrorum

Rhein. Urf. Studien. Beil. 9
testimonio horum nostro
etiam hoc confirmantes
banno.“

Im Text ist die Wendung „ecclesiam quandam mei iuris et dominatus (!) . . . episcopali mea potestate donavi“ sehr ungewöhnlich. Daß der terminus technicus „consolatio“¹⁾ den Zusatz erhielt „quam refectoriam vocamus,“ fällt ebenfalls und sogar als stilwidrig auf, da der Urkundenaußsteller das dahin im Singular redete. Zu erwarten wäre entweder bloß „consolationem“ oder „consolationem que refectoria dicitur“. Als verdächtig sieht Oppermann noch die Wendung „venerabilis Annonis archiepiscopi“ ohne beate memorie wie Hilbold Lac. I. 228, Sigewin Lac. I. 236 und Hermann III. Lac. I. 245 und die Bezeichnung clientes für ministeriales an. „Dieser Ausdruck für ministeriales ist an sich ja nicht unzulässig, ob er aber urkundlich in dieser Zeit und in unserem Gebiet vorkommt, ist mir sehr zweifelhaft. Das Diplom Heinrichs V. für Lüttich von 1107 bei Waik, Urk. z. dt. Verf. Gesch. Nr. 7 (§ 2: domini sui conductu cuius cliens est) ist ebenso wie das parallele Stück für St. Servatius zu Maastricht eine Fälschung“ . . . „Jedenfalls kennt keine andere Sigewinurkunde „clientes“.

Auf den Zweck der Fälschung deutet hin, daß die Schenkung der Kirche zu Erwitte „ad altare s. martiris Patrocli quod est in Suosaz“ ging, eine Wendung, die an eine Patroklurkunde von c. 1214²⁾ erinnert und hier so ausgelegt wird, daß die „super altare s. Patrocli“ geschenkten Einkünfte durch die Hand des Dekans zu erheben seien. Die Urkunde entzog jedenfalls die Einkünfte der dem Patroklstift einverleibten Kirche zu Erwitte dem Propst, sodaß dieser sie nur zum Besten des Kapitels verwenden durfte.

Der Dekan, der schon frühzeitig besondere Rechte auf die Pfarrkirchen zu Hointhausen und Brilon beanspruchte,³⁾ hat wohl ebenfalls früh versucht, die Kirche zu Erwitte aus dem Propsteiverband zu lösen. Immerhin stand das Patronat über Erwitte bis 1448 dem Propst zu, wurde dann mit Zustimmung des Erzbischofes dem Soester Dekan übertragen, doch wurde die Kirche selbst erst nach langen Verhandlungen um 1482 zusammen mit

¹⁾ Für den Gebrauch dieses Wortes vgl. Geijer, a. a. O. S. 31 u. 99 Anm. 4.

²⁾ vgl. W. II. B. VII 106. — ³⁾ vgl. oben Westf. B. 87, 112.

der Pfarrkirche in Brilon der Soester Dekanie einverleibt.¹⁾ Die Fälschung, die in den Streit um die Aussonderung von Propsteigut und Kapitulgut gehört, hat ohne Zweifel die Loslösung der Kirche zu Erwitte aus dem Patronat des Soester Propstes vorbereitet.

2. c. 1103—31. Die Freie Gundradis, die „Brothiko minister s. Patrocli“ geheiratet hatte, übergibt sich mit ihren Söhnen dem hl. Patroklus als Wachszinfige, um das Stiftsgut Linsope erben zu können. Versiegelt [und unterschrieben?] vom Erzbischof Friedrich.

Dr. Patrocli Nr 1 mit aufgedr. Siegel (vgl. Erwald, Rhein. Siegel I [1906] Tafel 9, 4). Abschrift im Stiftskopiar Bl. 26a: „de quibusdam ceresensualibus quondam in Linsope residentibus“. ged. r. Seiberg I 39. vgl. R. Knipping, Regesten d. Erzbischof. v. Köln II 262. E. Hard, Reg. 1289.

Lit.: Heß, Der Sachsenpiegel u. die Freien (1905) S. 131; H. Brebaum, Westf. Z. 71 II, 20 f.; H. Rothert, Zb. f. ev. Kirchengesch. Westf. 1914 S. 14; F. v. Klocke, Soester Studien I, 94 u. Westf. Z. 85, 32 ff. u, 41.

Schrift: Die Invokatio ist nach Urkundenbrauch in verlängerter Schrift, die Urkunde sonst in Buchschrift, obwohl mit Urkundenschriftverschönerungen geschrieben. Sie fällt durch eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rasuren auf, verrät ebenfalls Unsicherheit im Wortabstand bzw. in der Trennung der Präpositionen von Wörtern (vgl. v. Klocke, a. a. D.).

Hervorgehoben sei die Ratur des „o“ in *custos* und eine große Inkonsistenz des Schreibers. Er schreibt z. B. *aetas* (Z. 1 keine (!) æ-Ligatur) und „*etate*“ (Z. 8 kein (!) geschwänztes e, das er sonst gern verwendet). In Z. 5 wird „*vel*“ zweimal voll ausgeschrieben, in Z. 13 dagegen dreimal die Abkürzung dafür verwandt.

Diplomatische Besonderheiten: Der Urkunde fehlen *Intitulatio*, *Salutatio*, *Corroboratio* und *Datierung*. Auf die *Invokatio* folgt als rationalistische *Arenga* ein dichterisches Zitat. Eine frühe Hand hat neben das erzbischöfliche Siegel die Worte „*Fridericus eps.*“ gesetzt, um das Siegel, auf das nichts in der Urkunde vorbereitet, zu interpretieren. Die Annahme Seiberg, dieser Zusatz bedeute eine Unterschrift des Erzbischofs als Urkundenaussteller, ist irrig, jedoch hat schon der Schreiber des Stiftskopiar die Worte „*Fridericus episcopus*“ als Bestandteil der Urkunde aufgefaßt, denn er beschließt die Zeugenreihe mit den Namen: „*Lezo, Ezelinus preo, Fridericus episcopus.*“

Die Urkunde ist nicht, wie F. v. Klocke meint, „vom Erzbischof Friedrich für das Patroklistift“ erlassen, sondern infolge eines „*commune edictum fratrum et ministeria-*

¹⁾ vgl. St. A. Münster Ms. VII 6104 S. 105 u. 118.

lium“ aufgezeichnet und durch „canonici et ministeriales“ bezeugt worden. Wer mit diesen unpräzisen Ausdrücken gemeint ist, muß erraten werden. Erraten muß man ferner, was das zweimal vorkommende Wort „minister“ bedeuten soll. Es kann einen Ministerialen, einen Hörigen oder einen Geistlichen bezeichnen. Dementsprechend ist „Brothiko, minister s. Patrokli“ von Seiberg und Knipping für einen Stiftehörigen, von Erhard, Brebaum und Heß dagegen für einen Ministerialen des Patroklistiftes gehalten worden. Wer Recht hat, ist schwer zu sagen. Ein gewöhnlicher Höriger kann jedoch Brothiko nicht gewesen sein, denn außer dem Stiftsgut, von dem persönliche Dienste, die ein alter oder kranker Mann nicht leisten konnte, gefordert wurden, besaß er Erbgüter, über die seine Söhne frei verfügen durften, wenn sie auf das Stiftsgut freiwillig verzichteten.

Da Rothert die allgemeine Ansicht teilte, das Patroklistift habe keine Ministerialen gehabt,¹⁾ da er die in der Urkunde als „ministeriales“ bezeichneten Zeugen (wie Ilgen und v. Klocke) als kölnische Ministerialen ansah, deutete er „Thiedericus minister s. Petri“ auf den Pfarrer der Soester Peterskirche, ohne zu bedenken, daß ein Geistlicher in die Reihe der geistlichen Zeugen gehörte und daß der vorher in der Urkunde genannte Brothiko „minister s. Patrocli“ seine Ausdeutung widerlegte.

¹⁾ An der Tatsache, daß S. Patrokli Ministerialen hatte, ist nicht zu zweifeln. Denn aus W. u. B. VII 374 (1231), 801 (1253), 955 (1257), 1030 (1259), 1473 (1273), 1692 (1279), 2083 (1288), 2114 (1289) geht klar hervor, daß der Propst von Patrokli besondere Höfe besaß, die er „jure feodali“, „jure bonorum ministerialium“ usw. ausstat, und daß Freie, die solche Güter besitzen wollten, sich in die Ministerialität des Stiftes begeben mußten. Dekan und Kapitel versuchten früh, das Stiftsvermögen zu vermehren (W. u. B. VII 256) und aus bisherigen Lehnsgütern Zins- oder Behandlungsgüter zu machen (W. u. B. VII 955, 1694, 1704 und 1717). Auf ministerialische Amtslehen des Patroklistifts weist ferner der Familiennamen „Droste“ hin. Auch der letzte Brunstein, der 1279 als Droft und Schent von St. Patrokli zwei der vier großen Hofämter in seiner Person vereinte, beweist sich dadurch als Soester Stiftsministerialen. F. v. Klocke (Soester Studien I, 144 und II, 98 f.) hat diese Konsequenz jedoch nicht gezogen und der von Aloys Schulte (Der Adel und die dt. Kirche, 1910 S. 164 f. und 395) aufgestellten Behauptung, St. Patrokli habe niemals Ministerialen besessen, nicht widersprochen.

Überlegt man, daß der Rechtsakt zu den Fällen gehört, die in anderen Stiften üblicherweise von der Stiftsgeistlichkeit und Stiftsministerialität geregelt wurden,¹⁾ so sind die als Zeugen mitwirkenden „*canonici et ministeriales*“ den „*fratres et ministeriales*“ gleichzusetzen, auf deren Beschluß die Übergabe in die Wachszinsigkeit aufgezeichnet wurde. Dies erklärt zwar in der Zeugenreihe den Vorrang der Stiftsministerialen vor dem kölnischen Ministerialen „*Thiedericus minister s. Petri*“, hat aber zur Folge, daß „*Nizo prefectus*“, in dem man bisher den Burg- oder Festungskommandanten von Soest und einen Vorgänger des Soester Vogtes vermutet hat,²⁾ hier nicht als oberster kölnischer Ministerial anzusehen wäre, sondern an der Spitze der Stiftsministerialität stände. Dies ist besonders auffallend, weil nach späteren Patrokliurkunden³⁾ zwischen dem Stiftsvogt und dem Stadtvogt Personalunion bestand und das Stift versuchte, Soest als „seine“ Stadt darzustellen.

Der Propst von S. Patrokli, der üblicherweise „*cum consensu fratrum et ministerialium*“ die Urkunde hätte ausstellen müssen, tritt in ihr stark zurück und wird sogar unter die Kanoniker gerechnet. Ungewöhnlich ist auch die Wendung „*communi fratrum et ministerialium edicto hec gesta huius scedule (!) adaptavimus testimonio*“. Da „*scheda*“ in einer Patrokliurkunde von 1210⁴⁾ als Gegensatz zu „*mundum*“ vorkommt, würde man daraufhin eine einfache Aktennotiz, im Fall unter dem Stiftsiegel, nicht aber eine vom Erzbischof feierlich besiegelte Urkunde erwarten.

„*tradidit . . . ad s. Patroclum videlicet in custrie (!) officium*“. Diese Präzisierung fällt bei der sonstigen Flauheit der Urkunde auf. Auch ist die Wortbildung „*custria*“ für das 12. Jh. ungebräuchlich und erinnert an „*scolastria*“, ein Wort, das in einer Patrokliurkunde von 1286 be-

¹⁾ vgl. Sacomblet, II. B. f. d. Niederrhein I 344 (1141), 346 (1142), 367 (1149), 408 (1164); B. II. B. II 338 (1166).

²⁾ vgl. F. v. Kloke, a. a. O. I, 94.

³⁾ vgl. unten S. 206.

⁴⁾ vgl. B. II. B. VII. 73. — Nach Herrn Professor Oppermann wird der Ausdruck *scedula* für Urkunde nicht vor der 2. Hälfte des 12. Jh. üblich.

gegnet.¹⁾ „censum . . . persolvat devote“ oder „cum summa mentis persolvat humilitate“ erscheint in Anbetracht des alltäglichen Vorgangs geschwollen. Das gleiche gilt für „solvat in decreto (!) tempore scilicet in sancto penlecosten“. Genügt hätte einfach „in predicto tempore.“²⁾

Auffällig ist ferner, daß das Stift nicht selbst siegelte, sondern sich des erzbischöflichen Siegels bediente, ohne im Text trotz reichlichen Schreibraumes auf dieses Beglaubigungsmittel hinzuweisen.

Spricht also die Verschwommenheit und Vieldeutigkeit des Textes zusammen mit dem anorganisch aufgedrückten Siegel für die Unechtheit dieses angeblichen Originals, so wird die Fälschung durch eine Urkunde von 1231³⁾ bewiesen. Damals betrachtete sich der Soester Propst als alleiniger Lehnsherr oder Prinzipal der stiftischen Lehnsgüter. Er entschied mit Hilfe des Soester Gerichts einen Erbstreit zweier Ministerialenfamilien und setzte es dabei durch, daß die Gattin eines der Streitenden ihren Geburtsstand wechselte und seine Ministerialin wurde, da sie auf keine andere Weise für sich oder ihre Kinder ein Recht an den Lehnsgütern erlangen konnte.⁴⁾

Dieser Grundsatz steht im strikten Gegensatz zu dem analogen Fall von 1103—31, da hier der Übertritt in die Wachsinsigkeit genügte. Ein Beweis mehr für die Unechtheit der Urkunde und ein Hinweis, welchen Zweck diese Fälschung hatte. Sie sollte dem Soester Kapitel, das die propsteilichen Lehnshöfe in Zinngüter des Stiftes umzuwandeln wünschte und dies auch 1257 auf dem Wege des Vergleichs durchsetzte, Rechtstitel für seine Ansprüche verschaffen und die alten Befugnisse des Propstes verdunkeln.

¹⁾ vgl. W. u. B. VII 1286; es kommt schon 1266 vor in W. u. B. V 771. In Lacomblet I 408 (1164) heißt es „in officium custodis“.

²⁾ Angemerkt sei, daß in einer Liesborner Urkunde von 1134 (W. u. B. II 117) anklingende Ausdrücke wie „cum omni (summa) devotione“, „cum omni humilitate“ dreimal vorkommen.

³⁾ vgl. W. u. B. VII 374 (1231), sowie für die genealogischen Verhältnisse v. Klose, a a O I, 153 f.

⁴⁾ vgl. W. u. B. VII 374: „... ut eadem femina Uda conditionis sue mutans originem nostra cum liberis suis ministerialis efficeretur, quia non aliter ius ad eadem bona valeret adipisci“.

3. 1134 Juni 15. Erzbischof Bruno von Köln nimmt bei der Wiederherstellung des alten Rechts seines Hofes Gelmen benannte Hofesleute von der Entrichtung des vollen Zinses aus.

Dr. St. A. Düsseldorf Kurköln Nr. 3. Pergament mit aufgedrücktem gut erhaltenem Wachsiegel (Ewald, Tafel 10, 1). Abschrift im Patrologikopiar fol. 46 b.

gedr. W. u. B. II 216 ex cop. und Kindlinger, Gesch. d. Höflichkeit (1819) S. 237 ex or. vgl. Knipping, Reg. 302.

Schrift: Nach R. Knipping, (Beitr. z. Dipl. d. Kölner Erzb. im 12. Jh. 1889 S. 20) gehört die Urkunde zur Gruppe der unbekannten Hand und kommt in anderen erzbischöflichen Urkunden nicht vor. Die Urkunde ist liniert und von einem geübten Schreiber sorgfältig geschrieben. Die Mittellängen sind mit ruhigem, festem Strich, die Ober- und Unterlängen jedoch wellig, fast zittrig geschrieben. Besonders unjörmig sind die Wellenlinien an den geschlossenen Bogen des g. Die Schrift macht dadurch einen archaischen Eindruck und erinnert an Urkunden des 11. Jh. (vgl. die Abbildungen in H. Delitzsch, Gesch. d. abendländ. Schreibchristiormen [1928] S. 103 u. 110, sowie in D. Oppermann, Die älteren Urk. d. Klosters Blandinium II, [1928] Facsimile Tafel 13.) Der Schreiber verwendet aufrechte d, zu voller Oberlänge hochgezogene z und gebraucht nur lange i (auch am Wortschluß), die ebenso wie die f links mit einem winzigen Sporn oder Punkt verziert sind. Die Involativ ist in verlängerter Schrift geschrieben und die Oberlängen tragen in Art von Fahnennormamenten wellige Schnörkel. Abkürzungen werden kaum verwandt, der Wortabstand ist nicht immer sicher: auf 3. 4 ist dumtaxat in zwei Wörtern, auf 3. 5 a nobis fast ohne Abstand geschrieben.

Diplomatische Besonderheiten: Im Protokoll der Urkunde fehlen Salutatio, Promulgatio und Arenqa. Die sehr komplizierte Corroboratio enthält die Formel „et sigilli nostri impressione subterbullari iussimus“. Diese altertümliche Wendung kommt in erzbischöflich-kölnischen Urkunden nicht vor, sondern stammt aus der kaiserlichen Kanzlei. Dort wurde sie sehr selten und als Regel nur dann verwandt, wenn der Urkunde ein Metallsiegel anhing. Als Vorlage für die Gelmener Urkunde dienten vielleicht die mit Bleibullen versehenen Urkunden Kaiser Heinrichs II. für das Bistum Paderborn (vgl. M. G. DD III S. XXIX), da in der Urkunde von 1015 Jan. 28 (a. a. D. Nr. 328) die vollkommen gleiche Wendung „sigilli nostri impressione . . . subterbullari iussimus“ vorkommt (vgl. auch Wilmanns-Philippi, Westf. Kaiserurkunden II 140 u. R. Folz, Die Siegel d. dt. Kaiser u. Könige 911–1024, Neues Archiv 3, 24 ff.). — In der Datierung stimmen Indiktion und Königsjahr überein, das Kalenderjahr ist übergangen, während das Regierungsjahr des Erzbischofs irrig auf II statt III (vgl. Knipping 290) angegeben ist. — Das aufgedrückte Siegel ist aus Wachs und zeitgemäß. Bleisiegel hat die erzbischöflich-kölnische Kanzlei nur in der Zeit von 1021–46 verwandt (vgl. Ewald a. a. D. Weihe S. 8).

Das Urkundendiktat¹⁾ fällt nicht nur durch eine unmögliche Korroborationsformel, sondern durch die Neigung zu Ungenauigkeiten, Verschwommenheiten und Pleonasmen auf. Ohne Ortsangabe erscheint z. B. der unmittelbar vor den Toren Soests gelegene Hof Gelmen. Die Zeugenliste ist schwer nachzuprüfen, da (entgegen dem damaligen Brauch in erzbischöflichen Urkunden) alle „liberi“ (es handelt sich hier gewöhnlich um Grafen und Edle) nur mit Vornamen und auch alle Ministerialen ohne Familiennamen, Amtsbezeichnungen oder Ortsangaben auftreten.²⁾ Unklar ist der Satz: „eo quod villici . . . homines familie [curie] utriusque sexus de diversis conditionibus ipsi curie accedentes indictione (!) census sui quadam beneficii gratia magna ex parte exonerabant“. Rindlinger nahm einen Schreibfehler an und verbesserte „indictione“ in „in datione“. Dies ist nicht nötig, wenn man „indictio“³⁾ hier als ein zwar ungewöhnliches Synonym für exactio oder tributum auffaßt und exonerare mit doppeltem Ablativ konstruiert. Der Satz bedeutet dann, daß die Wögte die Hofesleute durch die Gnade einer Vergün-

¹⁾ Nach Herrn Professor Oppermann enthält es folgende Spuren von Ausstellerdiktat:

1134 Juni 15

Bruno Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus. Quoniam . . . prioribus temporibus

Ut autem hec nostra constitutio stabili tenore firma et illibata servetur et testamenti conscriptione et multorum testium astipulatione et banni nostri auctoritate roboravimus et sigilli nostri impressione subterbullari iussimus.

imperante domino Lothario anno regni eius VIII., archiepiscopatus autem nostri anno II.

Sac. I 318 (1134)

Ego Bruno . . . sancte tamen Coloniensis ecclesie . . . archiepiscopus. Quoniam nostris temporibus

Sac. I 321 (1135)

Ut autem hec traditio firma permaneat

banni nostri auctoritate et sigilli impressione confirmare curavimus.

Sac. I 318 (1134)

nostre autem ordinationis anno II., Lûthario imperatore imperante feliciter.

²⁾ Auch F. v. Klocke, Soester Studien I, 134 nennt die Zeugenreihe „allzu wenig präcisirt“.

³⁾ vgl. Ducange, Glossar. med. et. infim. latinitatis Bd. 4 (1885) S. 340.

stigung (Pleonasmus) von dem Tribut ihres Zinses (Pleonasmus!) zum größten Teile befreit hatten. Ebenso ungewöhnlich ist der Gebrauch des Wortes „resignare“, im Sinne von „restituere“ in dem Satz „eidem curie nostre antiquum jus suum et plenariam census redditionem cum labore quidem et judiciali decreto resignavimus“. Von einem Verzicht oder der Aufgabe eines Rechtes, wofür resignare im 12. Jh. als terminus technicus verwandt wird, ist hier keine Rede, sondern der Erzbischof stellte im Gegenteil das alte Recht seines Hofes wieder her. Das Sonderprivileg, das einige Hofesleute von der Zahlung des ganzen Zinses befreite („tale privilegium concessionis nostre donatione (Pleonasmus!) indulsumus“) war bedeutend mehr als eine Zinsherabsetzung. Es gab, wie schon Knipping interpretierte, den Privilegierten die Stellung von Wachszinsigen und zwar zu dem sehr freien Recht, wie es die Wachszinsigen des Patrokliastes besaßen.

Zwischen dieser Urkunde und der seit 1892 im Patrokliarchiv befindlichen Urkunde von 1186,¹⁾ in der der Erzbischof die Rechte seiner fünf Soester Höfe erneuerte, weil die alten Aufzeichnungen verbrannt waren, dürften Zusammenhänge bestehen. Das Hofesrecht von 1186 erwähnt das Gelmener Privileg nicht, hebt aber hervor, daß einige Kopfzinspflichtige, die zur Hofesfamilie gehörten, ohne Hofesland zu besitzen, Wachszinsige waren und daß man ihnen ihrer freien Eltern wegen die Zinse erleichterte. Die Wendung „parentum honore census alleviabantur“ erinnert an „servilia sua alleviari promuerint“ der Urkunde von 1134, doch mußten 1186 mehrere Söhne („filii“) beim Tode der Eltern den Wachszins zahlen, während nach der Urkunde von 1134 nur jeweils der Älteste einer Sippe zinspflichtig sein sollte.

Wahrscheinlich wurde die Urkunde von 1134 zu dem Zwecke gefälscht, um Gelmener Hofesleuten, die zugleich „mansionarii“ von Patrokli waren,²⁾ eine bessere Rechtsstellung zu verschaffen, oder um die Rechtslage der Wachszinsigen zu verbessern.

¹⁾ vgl. Seibertz I 90 u. F. v. Alde, Soester Studien I, 400. Die Pergamentabschrift des 14. Jh. von der Urkunde von 1186 wurde 1892 vom St. A. Münster angekauft und liegt als Nr 11a im Patrokliarchiv.

²⁾ s. unten S. 190 f.

zinsigen des Soester Stifts und der kölnischen Kirche in Soest einander anzugleichen und dadurch die Scheidung zwischen ihnen zu erschweren. Berücksichtigt man, daß Patrokli verschiedentlich Ansprüche an Land und Leute des Gelmener Hofes erhob¹⁾ und daß der Dekan von Patrokli um 1218 als päpstlich bestellter Richter für das Stift Paderborn²⁾ dessen ältere Privilegien kannte, so verstärkt sich der Verdacht, daß auch die Urkunde von 1134 zu den Patrokli-Fälschungen gehört. Sie muß wie die andern Urkunden, die ins Stiftskopiar abgeschrieben wurden, einst im Original hier vorhanden gewesen sein. Entweder ging sie wie z. B. die jetzt in Erwitte, Lippstadt und Düsseldorf liegenden Originale in andere Hände über, oder sie wurde doppelt ausgefertigt und es hat sich nur das Original des Hofesherrn im kurfölnischen Archiv erhalten.

4. 1141. Erzbischof Arnold schlichtet einen Streit zwischen den Kanonikern der Patroklikirche [in Soest] und dem erzbischöflichem villicus des Hofes zu Gelmener in der Weise, daß er den umstrittenen Hörigen und das umstrittene Grundstück der Patroklikirche zuspricht.

Dr. St. A. Münster, Patrokli Nr 3 m. aufgedr. S. Abschrift im Patroklikopiar Bl. 22 b: „de domo quondam Lentzonis“.

gedr. Seiberß I 45 (vgl. Knipping, a. a. O. II 400).

Lit: F. v. Klocke, Westf. Z. 87, 27 f. u. 39.

Schrift: Urkundenschrift mit verhältnismäßig wenigen Kürzungen, unter denen diejenige für „er“ bzw. ra (vgl. inter [3. 3], dirimere [3. 5], tradimus, presentis [3. 7]) charakteristisch ist. Für et kommen die tironische Abkürzung und zwei von einander abweichende Ligaturen (3. 4, 5, 14) vor. Der Schreiber hat eine Vorliebe für unziale Buchstaben (vgl. Arnoldus, Coloniensis [3. 12]) und verwendet geschwänztes e. Radiert hat er in 3. 6 (recognovimus). Wie in der verdächtigen Patrokliurkunde Nr 1 ist auf 3. 10 *custos* aus *custus* verbessert.

Diplomatische Besonderheiten: Es fehlen *Salutatio* und *Arena*. Die *Corroboratio* (et *presentis pagine subscriptione corroboravimus*) ist wieder sehr ungewöhnlich. Sollte man zuerst nicht an eine „*impressio sigilli*“, sondern — ähnlich wie in Patrokli Nr 1 — an eine Unterschrift als Beglaubigungsmittel gedacht haben und hernach doch ein Siegel aufgedrückt haben? An diesem fällt nur auf, daß es rückwärts eine besonders dicke Wachsschicht hat.

¹⁾ vgl. unten S. 190 u. S. 207, aber auch Lac. I 414, 418 u. 422. — ²⁾ vgl. W. u. B. V 268 (1218).

Der Text fällt wiederum durch seinen Mangel an Präzision auf. Die Beziehung zu Soest muß aus dem Namen der Kirche erschlossen werden, auch ist die Reihe der geistlichen Zeugen nicht ganz sicher zu deuten, weil bei ihnen weder Ort noch Kirche angegeben sind. Nur aus anderen Urkunden sind die aufeinanderfolgenden Pröpste Uthelricus und Theobaldus als die von S. Patrokli in Soest und S. Severin in Köln festzustellen. Bei den übrigen fehlt diese Möglichkeit. Im Rechtsvorgang fällt die doppelte Bezeichnung der Streitgegenstände auf. Lenzo ist zugleich Höriger des Hofes Gelmen wie „mansionarius ecclesie s. Patrokli“ und das von ihm bewohnte Haus wird erst nur als „domuncula“ (d. h. Häuschen, mansio oder Gadem als Zubehör oder Pertinenz eines Grundstückes), dann jedoch als „domus cum fundo“ (d. h. als Vollgrundstück, zu dem Haus und Hof gehörte) bezeichnet. Welche Bedeutung hier dem vieldeutigen Wort „mansionarius“²⁾ zukommt, ist unsicher. Wenn Lenzo, was am nächsten liegt, mansionarius von Patrokli heißt, weil er eine

¹⁾ Nach Herrn Professor Oppermann enthält er folgende Ausstellerdiplatswendungen:

§ 3 (1141)

Ego Arnoldus Dei gratia
sancte Coloniensis eccle-
sie archiepiscopus

Notum esse volumus tam
presentibus, quam futuris
quia

Hanc igitur litem Dei amore

Quod ne quis successorum
nostrorum infringeret

Actum est

Huius rei sunt testes

et alii multi boni et ho-
nesti testimonii viri. In
nomine Domini. Amen.

§ac. I 337 (1139)

Ego Arnoldus Dei gratia sancte
Coloniensis ecclesie archiepis-
copus Notum sit . . . quia

Annalen 65, 211 (1144)

Notum esse volumus omnibus
tam presentibus quam futuris,
quia amore Dei et pro salute
animarum

§ac. I 337 (1139)

Quod si quis de cetero infrin-
gere voluerit

Actum est . . .

Cuius rei sunt testes

§ac. I 347 (1142)

Ego Arnoldus Dei gratia sancte
Coloniensis ecclesie archiepis-
copus

Actum est . . .

et alii multi boni testimonii viri.
In nomine Domini. Amen.

²⁾ vgl. Ducange, a. a. O. 5, 226 f.

„mansio“ des Stiftes bewohnte, so konnte der Hofes schulte ihn wohl persönlich, nicht aber den Boden, auf dem das Mietshäuschen stand, als Gelmener Hofeseigentum reklamieren. Der Streit ging jedoch um die Person Lenkos und um das Eigentum des von ihm bewohnten Hauses und Hofes. Entschieden wurde er nur durch Nachspruch des Erzbischofs, denn er erkannte dem Stift das umstrittene Grundeigentum zu, ohne dessen besseres Recht irgendwie anzudeuten, und überließ ihm den Gelmener Hofeshörigen ohne Tausch, ja ohne auch nur eine Scheinleistung dafür zu verlangen.

Aus äußeren und inneren Gründen ist also auch die Echtheit dieser Patroliurkunde höchst verdächtig. Sie gehört offenbar zu der Gruppe jener Fälschungen, durch die das Stift seinen Grundbesitz in der Stadt erweitern wollte.

5. 1145. Erzbischof Arnold von Köln bekundet, daß die Oboedienz Heppen nicht zur Propstei, sondern dem Kapitel der Soester Kirche gehöre.

Abchrift im Stiftskopiar Bl. 23: „de quadam oboedientia dicta Heppen“.

Gedr. Seibertz a. a. O. III 1066 (vgl. Knipping 461).

Lit.: F. v. Klocke, Soester Studien I 21 u. 393.

Diplomatische Besonderheiten: Die Aenga beginnt religiös, um rationalistisch fortzufahren, wie überhaupt die Urkunde die Besorgnis verrät, der urkundlich beglaubigte Vorgang möchte von späteren Bischöfen oder Soester Präpsten nicht anerkannt werden. Die Promulgatio, die Teile der Corroboratio vorwegnimmt, erinnert durch die Formel „omnibus in Christo renatis notum et manifestum facimus“, an ähnliche Wendungen jüngerer Patroliurkunden¹⁾ und an eine Urkunde Erzbischofs Arnolds für das Kloster Liesborn von 1144²⁾ Die befremdliche Wendung „nobiles ministeriales“ hat v. Klocke durch die richtige Lesung „nobiles et ministeriales“ beseitigt. Für die von ihm vorgenommene Änderung der Datierung in das Jahr 1144 unserer Zeitrechnung liegt jedoch kein Grund vor, da die Indiktion VIII genau zum Jahr 1145 paßt. Bei den Zeugen aus der „familia s. Petri“ dürfte im Original statt „Richwinus canonicus“ eher „Richwinus Canus“ (vgl. Knipping 413) gestanden haben, sodaß die folgenden Worte „de Suosaz“ sich auf Soester Ministerialen beziehen.

¹⁾ s. unten Nr 14 ff S. 213 ff.

²⁾ vgl. W. U. B. II 154: „notum . . . futuris et presentibus qui aqua et spiritu sancto renati sunt.“

Die Urkunde beweist, daß die Abgrenzung des Propstei- vermögens vom Stiftsvermögen schwierig und strittig war. Auffällig ist der Gebrauch des vieldeutigen Wortes Obödienz. Es war im Soester Stift im 14. Jh. gleich- bedeutend mit *curtis*¹⁾, wurde aber 1322 auch für Stodum verwandt, obwohl das Patroklisstift hier um 1176 nur den Zehnten erworben hatte.²⁾ Da um 1249 eine Hufe des „Hofes“ Heppen entsprechend der Urkunde von 1145 durch die Hand des Kämmerers vergeben wurde, besaß sie damals Rechtskraft. Zu besonderen Bedenken gibt sie im übrigen keinen Anlaß.

6. [n. 1141— v. 1147?] Der Soester Dekan bekundet mit dem Kustos Gottfried und den übrigen Kanonikern das alte Recht der Wachszinsigen der Patrokliskirche.

Dr. St. A. Münster Patrokl Nr. 2 m. aufgedr. S. des Stiftes (vgl. Westf. Siegel Tafel 9, 5). Abchrist im Patroklisopiar Bl. 25 a: „de libertate data cerecensualibus“.

gedr.: Seiberg I 43, Regest W. u. B. II 1600.

Lit.: H. Breebaum, Westf. Z. 71 II, 24 u. 27; F. v. Klocke, Westf. Z. 87, 33 f.

Zur Datierung: Die Urkunde kann nicht, wie Seiberg annimmt, zwischen 1137—56 fallen, denn um 1141 war Liuppo Dekan, Wennefo aber noch *camerarius* und um 1147 erscheint Adalbertus decanus (vgl. Knipping a. a. O. Nr. 400 u. 451).

Schrift: Urkundenschrift mit zunehmender Neigung zu Verschnörkelungen. Den Verbesserungen von v. Klocke ist zuzufügen, daß auf Z. 2 „*fidebus*“ statt „*fidelibus*“ steht, daß geschwänztes e nur einmal (Z. 13 *ecclesie*) vorkommt und daß die Zahl der Schnörkel von Z. 12 ab immer größer wird; wenig Abkürzungen, für con wird o verwandt.

Diplomatische Besonderheiten: Der Urkunde fehlen Arenga, Zeugenliste und Datierung. Im Urkundenaufbau ist sie mangelhaft und reiht entscheidende Sätze nachlässig mit „*observandum est*“, „*sciendum est preterea*“, „*nec hec pretereundum est*“ aneinander. Das Siegel stellt den ältesten Typ des Stifts- siegels dar, der noch im ganzen 13. Jh. verwandt wurde und erst 1230 (W. u. B. VII 431) — zusammen mit dem zweitältesten Ab- druck des Stadtsiegels — weider vorkommt.

Da die ältesten Stiftsurkunden über Wachszinsigkeit im allgemeinen von demjenigen ausgestellt wurden, dem die Führung des Stiftes oblag, fällt in der vorliegenden Urkunde auf, daß sie den Soester Propst, obwohl keine

¹⁾ vgl. Kisch, Reg. d. E. B. v. Köln IV 1287, 1303, 1309 u. 1376.

²⁾ vgl. unten S. 213.

Vakanz bestand, völlig übergeht. Dekan und Rustos handeln vielmehr mit den übrigen Kanonikern sozusagen als „priores ecclesie“. (Z. 13). Der Urfundenaussteller ist der Dekan. Er nennt sich nur „Sosatiensis ecclesie decanus“ — nicht „decanus ecclesie b. Patrokli in Susato“ — und bezeichnet die Soester Kirche erst nachträglich als „prefata (!) ecclesia b. Patrocli“.

In der grundlegenden Ordnung („institutio“) der Rechte derjenigen, die sich der Patroklikirche als „censuales“ übergeben hatten, fällt auf, daß sie alle, ohne Unterschied von Rang und Geburtsstand, als Wachszinsige gelten und daß ihre Stellung sehr frei ist. Es wird nicht deutlich, ob die zahlreichen Geschlechter („plurime cognationes“), für die jeweils nur der Älteste den Wachszins zahlte, eine besondere große Stiftesfamilie oder die „familia“ des Stiftes bildeten.¹⁾ Es könnte jedoch nur das erstere zutreffen, weil ja Patrokli auch Ministerialen besaß, die zwar zur Stiftesfamilie gehörten, aber keine Wachszinsige waren. Auch über den Gerichtsstand der Wachszinsigen wird nichts festgesetzt. dagegen vereinbart, daß der Sterbfall „ad altare s. Patrokli“ zu zahlen ist und daß alles erblasse Gut, über das nicht bei Lebzeiten verfügt wurde, an die Kanoniker fällt. Dem Propst sollten also keinerlei Vermögensvorteile aus den Wachszinsen und den Nachlässen der Wachszinsigen zukommen. Das letztere war im Gegensatz zur stabileren Höhe der Wachszinse wegen der künftigen Vermehrung der „plurime cognationes“

¹⁾ Herr Professor Oppermann hebt folgende Spuren von Ausstellerdittat hervor:

§ 2 (1145)
Ego Arnoldus Dei gratia
sancte Coloniensis ecclesie
archiepiscopus in perpetuum
Quoniam.

pacem populo Dei intenta
discretione providere

Testes etiam subnotare curavimus.

Sac. I 347 (1142)
Ego Arnoldus Dei gratia sancte
Coloniensis ecclesie archiepiscopus
in perpetuum.
Quoniam . . .

Sac. I 361 (1147)
compellimur saluti omnium
providere

Sac. I 359 (1147)
Nomina testium quos subnotavimus.

²⁾ Es heißt zuerst: „sunt quippe in eadem familia s. Patrokli plurime cognationes“, nachher: „quilibet in tota (!) familia illa“.

besonders wesentlich. Denn, weil für die Wachszinsigen keine Heiratsbeschränkung bestand — [und Wachszinsigkeit sich durch eine wachszinsige Mutter auf deren Nachkommenchaft vererbte], — mußten voraussichtlich immer größere Schichten von den Nachkommen der nach Soest zuziehenden Bürgern dem Stift sterbfallpflichtig werden.

Auffälligerweise treten jedoch in der reichen Soester Überlieferung Wachszinsige des Patroklistiftes kaum hervor. Aus dem ganzen 13. Jh. hat sich nur eine Urkunde erhalten, durch die das Stift eine Wachszinsige (die Witwe eines Ratsheeren!) und ihre Kinder aus der Wachszinsigkeit entließ. Diese Urkunde ist aus dem Jahre 1234,¹⁾ also aus einer Zeit, in der der Propst gegen die Anmaßungen des Kapitels und des Dekans sich zur Wehr setzte. Ausgestellt wurde sie vom „capitulum Susatiense“ unter den Siegeln des Propstes (!), des Rustos und des Stiftes. Im Gegensatz zu der Urkunde von 1145/7, in der Dekan und Rustos den Propst zurückdrängten, wurde also um 1234 der Dekan übergangen und dadurch sein Anspruch als unberechtigt abgewiesen.

Somit ist auch B 2 (= Patrokliurkunde Nr. 2) stark der Fälschung verdächtig. Ihr Zweck war nicht nur, das Stiftsvermögen auf Kosten des Propstes zu vermehren, sondern sie konnte auch zum Beweis herangezogen werden, daß die „tota familia s. Patrokli“ eine homogene Rechtsgemeinschaft gewesen sei und daß der Dekan, der um 1221 die Aufnahme unter die „priores ecclesie Coloniensis“ forderte, um zum Propst wählbar zu sein, schon im 12. Jh. sich mit dem Rustos als „prior ecclesie“ von den übrigen Soester Kanonikern abhob.²⁾

7. [c. 1160—70]. Die älteste Soester Stadurkunde (Meliores-Urkunde).

Dr. St. A. Münster Patrokli Nr. 4.

Für die Gründe, die für die Unechtheit auch dieser Patrokliurkunde sprechen, vgl. oben Westf. J. 86, 235 ff. u. 87, 81 ff. — Daß die westfälischen Städte weit früher, als F. v. Klocke annahm, Stadtschreiber anstellten, wird

¹⁾ W. u. B. VII 427 u. Westf. J. 87, 83 f Anm. 2.

²⁾ Für die weiteren Stellen dieser Art vgl. unten S. 209.

nachträglich noch durch eine Medebacher Urkunde von 1275¹⁾ bewiesen. Zur Frage, seit wann und von wem die Soester Dekane und Scholaster besondere Dekanalrechte besaßen,²⁾ muß noch eine in der Untersuchung von 1321 nicht erwähnte Urkunde von 1221³⁾ herangezogen werden. In diesem Kompromiß, das im Kampfe zwischen dem Soester Kapitel und der Kölner Kirche einen für das Kapitel günstigen Vergleich bedeutete, steht der Satz: „Item prepositus Sosatiensis nullum bannum vel decanatum vacantem extra ecclesiam locabit“. Wenn „bannum vel decanatum“ hier als synonyme Ausdrücke (bannus synodale = decania)⁴⁾ gebraucht sind, so bedeutet dieser Satz, daß der Soester Propst alle freiverdenden Bannrechte oder Dekanate innerhalb seines Dekanates nicht an auswärtige Geistliche, sondern nur an Mitglieder der Soester Kirche d. h. an Soester Kanoniker vergeben sollte, damit diese unter ihm oder „vice sua“⁵⁾ die Soester [Teil]dekanate verwalteten. Von Sonderrechten des Dekans oder Scholasters auf bestimmte Pfarrkirchen als Mittelpunkt solcher [Teil]dekanate oder von Vorrechten Soester Dignitäre auf gewisse Investitur- und Synodalrechte, die — wie es 1321 heißt — nicht auf eine Vergebung des Soester Propstes oder des ihm als Archidiacon übergeordneten Dompropstes zurückgingen, weiß der Satz von 1221 nichts, sondern er sollte die Macht des Soester Propstes über das Soester Dekanat zu Gunsten des Kapitels beschränken und — nach Möglichkeit — durch Zersplitterung schwächen. Er zeigt also, daß der im Soester Schisma obsiegende Propst Thomas den Wünschen des Kapitels, das ihn gegen den Willen des Erzbischofs gewählt hatte, nachgab. Überdies läßt der Satz m. E. schon erkennen, daß man mit einer Entwicklung des Soester Dekanates zum Archidiaconat rechnete.

¹⁾ vgl. W. u. B. VII 1536 u. L. v. Winterfeld, Die älteste Nachricht über das Stadtschreiberamt in Westfalen. Westfalen Bd XVI (1931) S. 17 ff.

²⁾ s. oben Westf. Z. 87, 111 f.

³⁾ vgl. W. u. B. VII 200.

⁴⁾ vgl. F. Geisler, Der köln. Dekanat u. Archidiaconat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. 1919. S. 106 ff u. bes. S. 116 f.

⁵⁾ vgl. Westf. Z. 87, 111 Anm. 5.

In den Urkunden von 1257,¹⁾ durch die das Verhältnis zwischen dem Propst und dem Kapitel endgültig geregelt wurde, kehrt auffälligerweise der Dekanatsatz von 1221 nicht wieder. Das Kapitel mußte diesen Anspruch offensichtlich preisgeben, wie es auch andere Bestimmungen des Schiedsspruchs von 1221 nicht durchsetzen konnte. Es gelang ihm z. B. nicht, dem Propst das Recht auf eine Stiftspräbende zu entziehen oder ihm die Teilnahme an den Kanonikervahlen zu verbieten.²⁾ Ebenso wenig wurde das Verfügungsrecht des Propstes über das Soester Landdekanat eingeschränkt, vielmehr wurde der Satz von 1221 durch die Bestimmung ersetzt, daß der Propst für alle in der Stadt Soest freierwerdenden Pfarrkirchen nur Soester Kanoniker präsentieren dürfe. Daß dies etwas Neues war, zeigt wieder der Vergleich der Urkunden von 1221 und 1257. Denn um 1221 wurde vom Propst nur verlangt, daß er von der Peterskirche zurückträte und für sie „irgend eine Person“ präsentiere; die Bestimmung von 1257, die alle Pfarrkirchen in der Stadt der freien Vergebung des Propstes entzog, ist erst nach jahrzehntelangen Kämpfen um die Pfarrbesetzung zustande gekommen,³⁾ und stellt wohl eine Entschädigung für die 1221 aufgestellten, aber nicht erfüllten weitergehenden Ansprüche des Kapitels dar.

Man versteht nun, weshalb der Soester Dekan um 1321 die Frage, ob ihm seine Sonderrechte über die Pfarrkirche zu Hoinkehausen vom Soester Propst oder vom Kölner Dompropst übertragen worden seien, verneinte. Er konnte nur unbordenklichen Besitz als Rechtstitel angeben, weil er und seine Gegner offenbar nicht mit der Möglichkeit rechneten, daß ihm die Dekanie Hoinkehausen vom Erzbischof selbst verliehen worden sei.⁴⁾ Für diesen Besitz kennen wir kein anderes Zeugnis als die verdächtige Melioresurkunde! Es ist also wahrscheinlich, daß sie schon zu Anfang des 13. Jh. gefälscht wurde, um die päpstlichen Schiedsrichter um 1221 zur Annahme der Dekanats-

¹⁾ vgl. B. II. B. VII 955 ff.

²⁾ vgl. B. II. B. VII 957 (1257).

³⁾ s. unten S. 230 f.

⁴⁾ Dies war das kanonisch zu Erwartende, vgl. Gescher, a. a. O. S. 146.

ansprüche der Soester Kanoniker gegen ihren Propst zu bewegen. Denn etwaige Dekanalrechte des Scholasters reichten für eine Begründung nicht aus, da sie sich auf eine vielleicht erst nach 1221 vom Propst Thomas für das Soester Kapitel neu erworbene Pfarrkirche beziehen.

8. 1162. Das Soester Stift bekundet, daß der Soester Kanoniker Gerhard ein von ihm angekauftes Gut zu Bakesethe der Soester Kirche geschenkt und dabei die Verwendung der Einkünfte festgesetzt hat.

Abchrift im Stiftskopiar fol. 58: „de predio sito in Bakesethe“. gedr.: Seiberk, a. a. D. III 1067. Reg. bei Erhard W. u. B. II 1884.

Lit.: Zlgen, Chron. XXIV S. LXXI f.; Rothert, Jb. f. ev. Kirch.-Gesch. Westf. 8 (1906) S. 7 und J. v. Klocke, Soester Studien I, 98 f.

Der Aufbau der Urkunde ist unregelmäßig, da die *Invocatio* hinter der zugleich die *Salutatio* bildenden *Intitulatio* steht. Die *Urenga* fehlt; das Diktat fällt durch Wortreichtum auf und erinnert durch seine mehrgliedrigen Ausdrücke, wie z. B. „astentibus et annuentibus“, „obtulit, tradidit . . . stabilivit“ an die älteste Stadtturkunde, in der ebenfalls „Gerhardus Susaciensis ecclesie canonicus“ vorkommt. Wie in B 2 [c. 1141/7] ist der Soester Propst nicht an der Urkundenaußstellung beteiligt. Ging jene Urkunde auf ein „edictum fratrum et ministerialium“ zurück, so bezeichnet sich um 1162 der Urkundenaußsteller als „Susaciensis ecclesie conventus“. An dem Satz: „Dominus itaque Albertus comes de Normenech hoc idem predium in villa . . . Bakesethe in proprietatem eiusdem ecclesie, cuius ipse tunc (!) advocatus fuit, suscepit et ei sicut exegit civilis iusticia [= Stadtrecht!]“

¹⁾ Herr Professor Oppermann macht aufmerksam, daß bei ihrer Abfassung „eine echte Urkunde von 1162 offenbar benutzt worden ist“. vgl. z. B.:

Seiberk III 1067
Facta sunt autem hec . . . regnante Romanorum imperatore Frederico, presidente archielecto Coloniensi ecclesie Reinoldo.
et alii quam plures boni testimonii viri

Lac. I 405 (Mit Wolbero an St. Pantaleon 1163)
et alii probati testimonii viri.

Acta sunt hec . . . regnante glorioso Friderico imperatore presidente illustri domno Reinoldo Coloniensi archiepiscopo.

super predicto banno regio sub interminatione capitis periculi pacem indixit et firmant“ ist merkwürdig, daß das Patrokliftift Grundeigentum — und noch dazu Grundeigentum, das außerhalb der Stadt Soest lag,¹⁾ — nicht nach Landrecht, sondern ausdrücklich nach Stadtrecht erwarb, daß nicht der als Zeuge genannte Vogt Walter (= Stadtvogt oder Edelvogt), sondern der Stiftsvogt Königsbann und Friedlegung vornahm und ihren Bruch mit der Todesstrafe bedrohte. Das Soester Stadtrecht kennt diese Strafe nur bei nächtlichem Hausfriedensbruch (§ 24), es kennt ferner nur den Stadtvogt als obersten Richter des städtischen Gerichts. Offenbar sollte die Urkunde den Eindruck erwecken, daß der Stiftsvogt, der die „civilis justitia“ in Gegenwart des Edel- oder Stadtvogtes handhabte, diesem übergeordnet war. Graf Albert v. N. († erst nach 1174!), den man mit dem Grafen Albert von Molbach identifiziert,²⁾ war in der Tat damals Lehnsherr des Soester Edelvogtes für Ländereien bei Soest, und dieser wird um 1145 (s. oben) einmal auffälligerweise „subadvocatus“ genannt.

Die verworrenen und umstrittenen Verhältnisse der Soester Vogtei scheint also auch das Patrokliftift dazu benutzt zu haben, um Ansprüche auf das Vogtgericht zu erheben, denn es ist sehr auffällig, daß es — nur ein einziges Mal! — um 1234 den Stadtvogt als seinen Stiftsvogt³⁾ bezeichnete. Gewiß könnten damals und früher beide Ämter durch Personalunion vereint gewesen sein, doch macht auch die Patroklifturkunde von 1162, die wiederum die Einkünfte des Stiftes vermehrt und den Propst zurücktreten läßt, keinen zuverlässigen Eindruck.

Die beiden folgenden Patroklifturkunden gehören als zwei verschiedene Ausstellungen des gleichen Rechtsvorgangs zusammen.

¹⁾ Die Lage von Besejethie ließ sich nicht feststellen, da es mehrere Orte dieses Namens in Westfalen gibt. vgl. Jellinghaus, Westf. Ortsnamen (1923) S. 151.

²⁾ vgl. Knipping, a. a. O. S. 365 u. F. v. Klocke, a. a. O. I, 98 f für eine dreifache Gliederung des Soester Vogtamtcs.

³⁾ vgl. W. u. B. VII 421 und auch die Urkunde von 1184 unten S. 223 f.

9. und 10. 1166 Juli 8 und August 1. Erzbischof Reinold gibt den Wald Altholt bei Soest gegen ein an den erzbischöflichen Hof zu zahlendes Zinsgeld und ein Zehntgeld, das er der Patroklirche in Soest zu seinem Anniversar schenkt, zur Rodung frei.

a) Ausstellung von 1166 Juli 8: Dr. St. A. Münster Patroli Nr 5, mit aufgedrucktem beschäd. S. (Ewald, Tafel 11, 2) u. Abschrift im Stiftskopiar Bl. 4b: „de nemore quondam dicto Altholt“.

gedr. Seiberg I 56 (vgl. Knipping 839).

Lit.: F. v. Kloke, Wesf. Z. 87, 39.

Schrift: Nach v. Kloke's Urteil entsprechen viele Buchstaben in P 5 „weitgehend oder vollständig denen der Stadtturkunde“ (= P 4). Die Schrift ist viel verschnörkelter als P 6, mit der sie manche Ähnlichkeit hat. In der verlängerten Schrift, in den Ligaturen et und ft sowie in den Oberlängen mancher Großbuchstaben fällt die wellenförmige Strichführung auf, die an Urkunden von 1134 (s. oben S. 186) erinnert. Charakteristisch sind ferner die langen Striche am Satzende nach Schluß-s.

b) Ausstellung von 1166 August 1, erhalten in zwei gleichhändigen Originalen m. aufgedr. SS. (Ewald, Tafel 11, 2), von denen ein stark beschädigtes mit wohlerhaltenem Siegel im Stadtarchiv Soest liegt, das andere, das besser erhalten ist, aber ein beschädigtes Siegel hat, sich als Patroli Nr 6 im St. A. Münster befindet. Abschrift im Stiftskopiar Blatt 16 b: „de nemore vulgo dicto Altholt“.

gedr.: nach dem Soester Exemplar W. u. B. II 336, vgl. Knipping 843.

Lit.: F. v. Kloke, Soester Studien I, 136 u. Knipping, a. a. O.

Druckberichtigungen: Der 11. geistliche Zeuge heißt nicht „Bertoldus decanus Bunnensis“, sondern „Bertoldus decan. Susatiensis“. Am Schluß der geistlichen Zeugenreihe ist statt „Gerhardus decanus et omnes canonici Susaciensis“ zu lesen: „Gerhardus, Albertus et omnes canonici Sus.“. Hinter dem letzten Laienzeugen „Lutbertus“ ist eine Lücke, in P 6 steht „Lutbertus filius eius“.

Schrift: Der Schreiber dieser beiden Urkunden hat wie der von P 8 eine Vorliebe für Unzialbuchstaben und Majuskelschrift. Er gebraucht geschwänztes e, grades und unziales d, langes und kurzes j am Wortende und wechselt in den Abkürzungszeichen.

Diplomatische Besonderheiten: In beiden Ausfertigungen sind Datierung und Siegel kunstvoll angeordnet. P 5 gebraucht auch für die Datierung die verlängerte Urkundenschrift, P 6 und das Soester Original verwenden große, aber nicht so hohe Majuskelschrift. In P 5 wird deshalb das Siegel links und rechts von zwei gebrochenen Halbbeilen eingerahmt und das Datum dann fortlaufend (in 1½ Zeilen) weitergeschrieben, in P 6 und dem Soester Original befindet es sich in der Mitte von vier zweispaltig geschriebenen Zeilen. — Diese auffällige Hervorhebung und Grup-

pierung von Datum und Siegel, die in gewisser Weise an Kaiserurkunden erinnert, hat sich bisher nicht in anderen erzbischöflichen Urkunden angefundener.

Ein Textvergleich der Ausfertigungen vom 8. Juli und vom 1. August ergibt nur geringe Varianten. So nennt der Erzbischof in § 5 das Altholt „nemus quoddam nostrum“ und spricht dem Patroklist den Zehnten „de tota terra“ zu, während in den jüngeren Ausfertigungen hier nur „nemus quoddam“ und „tota area“ steht. Bei den Zeugenlisten sind die Verschiedenheiten größer, wenn auch alle Zeugen der Soester Ausfertigung in den Kölner Ausstellungen wiederkehren, ein Beweis, daß sie Handlungszeugen waren. Dementsprechend heißt es in beiden Ausfertigungen „Acta sunt“ . . . Es ist jedoch unmöglich, daß zwei verschiedene Handlungen am 8. Juli in Soest und am 1. August in Köln vor denselben Zeugen stattfanden! Überdies haben die beiden jüngeren Urkunden noch drei Zeugen mehr und gruppieren die Zeugen sorgfältiger nach Ständen. Ein Vergleich gibt folgendes Bild:

§ 5.

1166 Juli 8 Soest.

I. 15 Geistliche,
darunter 5 Stiftsgeistliche
von S. Patrokli.

II. 27 Laien ohne Standesbezeichnung.

8 Edle.

14 Ministerialen.

5 [Soester Bürger].

1. Theodericus de Foro.
2. Hoio filius eius.
3. Radolfus simplex.
4. Lubertus filius eius.
5. Hecelinus monetarius.

§ 6 u. Dr. im Soester Archiv.

1166 August 1 Köln.

I. 15 Geistliche.

Die gleichen wie in § 5, doch in der Reihenfolge 1—8, 10, 9, 11, 12, 13, 15, 14.

II. 10 „nobiles“ in der Reihenfolge Heremannus de Molenarke, maj. eccl. advocatus, 3, Thiedericus comes de Cleve, 1, 2, 4—8 wie in P 5.

III 15 „ministeriales“
1—14 wie in § 5.

15 Hecelinus monetarius.

IV 5 „liberi“.

1. Theodericus de Foro.

2. Huio
3. Radolfus } filii eius.

4. Radolfus simplex.

5. Lutbertus filius eius.

Ohne weiteres ersieht man, daß die Zeugenliste der jüngeren Ausfertigungen die korrektere ist. Darf man auch vermuten, daß ein gewisser Parallelismus zwischen den 5 Vertretern des Stiftes und den 5 „liberi“ oder Soester Bürgern besteht, so lassen sich doch die Ausfertigungen unter verschiedenem Datum nicht dadurch erklären, „daß die Urkunde vom 8. Juli dem Patroklistift übergeben wurde, die Ausfertigung vom 1. August für die Bürger von Soest bestimmt war“ (Knipping). Nicht nur besaß das Soester Stift beide Ausfertigungen, sondern die fünf Freien sind weder durch ihre Benennung (sie heißen nicht burgenses oder cives!), noch durch ihre Zahl, noch durch ihre Zusammenziehung (es sind zwei Väter und drei Söhne!) als eine Bürgervertretung gekennzeichnet. Man würde weit eher auf private, bürgerliche Rodungsunternehmer schließen. Da die jüngere Ausstellung den Münzer Hezelin bei den Ministerialen einreicht, erscheint unter den fünf Freien ein neuer Name, der in § 5 fehlt. Diese Ausfertigung macht unwillkürlich den Eindruck, als ob die vier vorletzten Zeugen in § 5, weil sie zwischen Ministerialen genannt werden, selbst Ministerialen wären. Dies und die tiefe Rangordnung des Münzers, die an § 4 erinnert,¹⁾ fällt in § 5 besonders auf.

In beiden Ausfertigungen befremdet es ferner, daß der Soester Dekan an der Spitze der Kanoniker das Soester Stift repräsentiert, ohne daß der Propst erwähnt wird. Daß dieser in den Tagen der feierlichen Einweihung der Patroklikirche nicht in Soest geweiht hätte, ist schwer denkbar. Man hat ihn also entweder in den Urkunden übergangen, oder es bestand eine Vakanz. Nimmt man das letztere an, so könnte Propst Bernhard, dessen Amtsantritt in die Regierungszeit Erzbischofs Reinalds fällt,²⁾ erst in dem auf die Patrokliweihe folgenden Vierteljahr des Jahres 1166, d. h. kurz vor Reinalds Zug nach Italien, investiert worden sein.

¹⁾ vgl. Westf. Z. 86, 247.

²⁾ vgl. Knipping, a. a. O. 871. Wenn F. v. Klocke (a. a. O. 189 u. 432) sagt: „noch in der 2. Hälfte der 1150 Jahre schließt sich ein weiterer Propst Bernhard an“ „oder (!) sonst in den 1160er Jahren vor 1167, weil durch Erzbischof Reinald von Dassel investiert, nach Seiberz u. B. I 106“, so ist ihm das Fehlen des Propstes Bernhard in den Urkunden von 1166 ebenso wie das Vorkommen des Propstes Gerhard noch um 1158 (W. u. B. II Reg 1858) entgangen.

Im Diktat¹⁾ erinnern die Altholturkunden an die gleichzeitige und ebenfalls doppelt ausgefertigte erzbischöfliche Urkunde über die Rodung des Waldes Broil bei

¹⁾ Auch hier weist Herr Professor Oppermann Spuren von Ausstellerdiktat nach.

§ 5, § 6 u. Soester Dr.
universis suis successoribus
et eiusdem ecclesie fidelibus
in perpetuum.

universis igitur nostris suc-
cessoribus et eorum fidelibus
per presentia scripto cupi-
mus innotescere

Consultis super hoc prioribus,
inbeneficiatis et ministerialibus

auctoritate Dei et beati
Petri ac nostra ... interdicimus

Testes huius rei sunt
et alii quamplures viri
honorati

Hierzu füge ich hinzu:

et ne quis umquam infuturum
it ide infringere presumat auc-
toritate dei et beati Petri
ac nostram sub anatemathe
interdicimus

et alii quamplures viri honorati
Acta sunt hec Colonie in eccle-
sia sancti Petri anno dominice
incarnationis M^o.C^o.LX^o.VI^o, in
Kalendis Augusti Indictione
XIIIa. Imperante domino Fre-
derico. Romanorum imperatore
inuietissimo. Anno regni eius
XIII^o. Imperii XI^o. Pontificatus
uero nostri Anno primo.
In Dei nomine feliciter Amen.

§ac. I 415 (1166)
universis Christi fidelibus in
perpetuum

Ideo universis presentis evi ac
futuri ecclesie Dei fidelibus per
presentem paginam cupimus
innotescere

§ac. I 414
ex consilio prelatorum ecclesie
nostre, nobilium quoque et
ministerialium nostrorum.

§ac. I 418
beati Petri ... ac nostra auc-
toritate ... confirmanus.

§ac. I 422
Sivero aliquis nostrorum suces-
sorum quod absit
Testes huius rei interfuerunt.
et alii quamplures viri honorati
tam clerici quam laici

§ac. I 426
(Friedrich I f. Cf. Reinald!)
Testes huius rei sunt
et alii quamplures viri honorati

§. II. §. II 335
et ne quis unquam in posterum
factum hoc impedire ...
auctoritate beati Petri ac nostra
districti interdicimus

et alii quamplures viri honorati
Datum Colonie in festiuitate
beati Petri ad vincula Anno do-
minice incarnationis Millesimo
centesimo LXVI^o. Indictione
XIII. Imperante Domino Fre-
derico Romanorum Imperatore
inuietissimo, Anno regni eius
XIII. Imperii vero XI. Anno
vero pontificatus nostri I. In
Dei nomine.

Vorgeln.¹⁾ Verglichen mit diesem Wald, der an Grundzins und Zehnten nur soviel wie eine Rotthufe des Altholts einbrachte,²⁾ muß das Altholt, das vermutlich zu dem erzbischöflichen Hof bei Vorgeln gehörte,³⁾ recht umfangreich gewesen sein. Daß der Erzbischof um 1166 diesen Wald zur Rodung freigab, „um die Summe der Einkünfte des königlichen Fiskus zu vermehren“, hernach sich aber von der Rodung „eine Vermehrung der Summe seiner Zinsen“ versprach,⁴⁾ macht es ungewiß, ob das Eigentum dieser Waldungen noch dem Fiskus oder schon dem Erzbischof zustand. Auch wird sich die Frage, wann die Stadtgemeinde Soest in den Besitz der jüngeren Urkundenausfertigung kam, kaum beantworten lassen.

Die Ausstellungen vom 1. August 1166, gegen die sich inhaltlich sonst keine Bedenken erheben, seien deshalb nicht verdächtigt. Bei P 5, das durch seine Schrift und die Varianten im Text und in der Zeugenliste auffällt, liegt der Verdacht einer Verfälschung aus P 6 näher. Im 14. Jh. galt es bei dem Soester Stift als die wichtigere der beiden Ausfertigungen und wurde deshalb als 6. Urkunde in das Stiftskopiar abgeschrieben, während P 6 erst als 19. Stück folgte. P 5 erscheint auch dadurch verdächtig, daß zweifellos eine der beiden Urkundenausfertigungen für das Soester Stift genügt hätte, sein Recht auf den Zehnten aus dem Altholt zu beweisen. Liegt in P 5 eine Fälschung vor, so hatte sie wohl den Zweck, die Eigentumsverhältnisse des Altholts und die ständischen Unterschiede innerhalb der Soester Bürgerschaften zu verdunkeln.

¹⁾ vgl. Knipping, a. a. O. 840 u. Ludorff-Bogeler, Westf. Bau- u. Kunstdenkm. Kr. Soest (1905) S. 9.

²⁾ Die Annahme Jlgens (a. a. O. S. XXI), daß dieser Wald wie das Altholt in Hufen abgeteilt worden sei, trifft nicht zu.

³⁾ Es gab in der Niederbörde ein Aldeholt bei Bervick, das zum Kirchspiel Vorgeln gehörte. vgl. Soest. B. XV. 16, 18, 20 (1767). — Zu den fünf Höfen des Erzbischofs bei Soest, deren Rechte 1186 erneuert wurden, gehörte außer Gelsen, an dem Patrokli stark interessiert war (s. oben S. 186 ff u. S. 207) auch ein erzbischöflicher Hof zu Vorgeln. vgl. Knipping, a. a. O. 1265.

⁴⁾ vgl. „honesta redituum summa fiscum dominicum adaugere“ und „pensionem nostrarum decenter adauctam“.

11. 1169 Nov. 13. Erzbischof Philipp von Köln bekundet, daß Wegolinus von Thünen einen endgültigen Synodalspruch erlangte, wonach er von seinem Allod in Dstönnen (Tunen bezw. Hostinen) statt des Zehnten dem Themo von Soest nur 6 sol. jährlich zahlen muß.

Dr. St. A. Münster Patroli Nr 7 m. anh. sehr schlecht erhaltenen Siegel (= Erwald 12, 1?).

gedr.: W. u. B. II 341. vgl. Knipping a. a. O. 937.

Schrift: schlanke Urkundenschrift mit wenig Abkürzungen, verschiedene Majoren, z. B. inter eos (3. 4) und die erste Silbe in attinentium (3. 6), VI sol (3. 7). Der Schreiber verfehlt sehr häufig den Wortabstand, eine Eigentümlichkeit, die sich auch in P 1—4 findet. Er schreibt fälschlich als ein Wort „adquosquunque“, „desosatia“ (3. 3), „decetero“, „adpredictum“, „innullo“ (3. 6), „infesto“ (3. 7). Der Fehler „prudentum“ (3. 5) statt prudentium findet sich auch in der Patroliurkunde über die Soester Pfarreinteilung j. unten S. 228.

Diplomatische Besonderheiten: Die Intitulatio enthält die für 1169 unmögliche Titulatur: „Ytalia archicancellarius“ vgl. Knipping, a. a. O. 906 S. 164, 914 u. 1423. Die Salutatio bzw. die Formel in perpetuum fehlen. Die Arenga ist rationalistisch und ihr Anfang „justicia exegit“ erinnert an die Wendung: „civilis justicia exigit“ in der Patroliurkunde von 1162 (j. oben S. 197). Im Datum steht „indictione I“ statt „indictione II“.

¹⁾ Herr Professor Oppermann hebt folgende Wendungen als Ausstellersittat hervor:

P 7 (1174)

Philippus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus et Italie archicancellarius

Justitia exigit et ratio expostulat, ut ea que tempore nostro rationabiliter fiunt, auctoritatis nostre munimine roboremus.

Quocirca notum facimus omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris

Nos vero hanc rationabilem conventionem auctoritatis nostre munimine roboravimus et . . . presentem paginam inde scribi et nostro sigillo insigniri precepimus et alii plures

Sac. I 428 (1168)

Philippus sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus

Nominis nostri dignitas et ratio expostulat

multum commune religionis munimen et augmentum facit ea ergo que rationabiliter, et firmissima sunt stabilitate munienda

Notum ergo sit omnibus tam presentibus quam futuris Christi

presentem paginam nostre auctoritatis sigillo pium duximus roborari

et alii plures

Das Diktat ist unpräzise. So ist hinter „in presentia nostra, omnium priorum s. Col. ecclesie et totius capituli“ wohl „capituli [ecclesie b. Patrocli in Susatia]“ zu ergänzen, desgl. hinter „Widekindus subdecanus“ [ecclesie majoris in Col.]. Der Rechtsvorgang ist unklar, weil man nicht erkennt, weshalb und was für einen Zehnten das Alld einem Soester Ministerialen zahlen sollte und weshalb diese Laienangelegenheit vor die Generalsynode kam.

Es bleibt auch unklar, aus welchen Gründen das „ganze“ Soester Kapitel (offenbar jedoch ohne den Propst) an der „diffinitiva sententia“, die hernach merkwürdigerweise „rationabilis conventio“ heißt, beteiligt war. Die verschwommene Urkunde erweist sich vollends als Fälschung, da die für den Erzbischof verwandte Titulatur erst nach 1238 vorkommt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welchen Zweck diese Fälschung hatte und auf welche Weise dieses Stück, das als einzige ältere Urkunde nicht in dem Stiftskopiar steht, in das Patrokliarchiv gekommen ist.

12. 1174. Erzbischof Philipp von Köln genehmigt die teilweise Rodung des Waldes Bocholt durch den Soester Konvent.

Dr. im St. A. Münster Patrokli 9 mit Rest des an Hanfsehnur hängenden Siegels. Abschrift im Stiftskopiar Bl. 2 als erstes Stück der Sammlung.

gedr.: W. u. B. II 370 (im Auszug Seiberß I 66), vgl. Knipping, a. a. O. 1106.

Lit.: vgl. Th. Hgen, Städtechron. 24, XXI.

Die Schrift ist gleichhändig mit Patrokli Nr 8 (s. unten S. 209) und höchstwahrscheinlich auch mit Kl. Paradies Nr 2 (1174, gedr. Seiberß I 65). Es ist eine kräftige, klare Urkundenschrift. Der Schreiber verwendet geschwänztes e, hat eine Vorliebe für Unzialbuchstaben und Majuskelschrift und wechselt zwischen verschiedenen Buchstaben- und Schreibformen, vgl. z. B. die verschiedenen S in Z. 13 oder H in Z. 13–15, oder die drei verschiedenen Schreibungen von prepositus in einer Zeile (Z. 13). Das Pergament (wie P 4 u. 8) ziemlich rauh; Rasuren bzw. Verbesserungen zeigen sich auf Z. 3 (vetere), Z. 4 (viris), Z. 10 (mee). Auf Z. 3 ist der Schreibfehler „cogit me, que (!) ago“ stehen geblieben.

Diplomatische Besonderheiten: In der auffällig schlecht redigierten Urkunde kündigt die Corroboratio noch eine „impressio sigilli“ an, das Siegel hängt jedoch an (für diesen Gebrauch vgl. Ewald, Beihft S. 9). Die Poen fehlt.

Das Urkundendiktat¹⁾ macht den Eindruck raffinierter Verworrenheit. Der Urkundenaussteller redet bald in der 1. Person Singularis („ego, cogit me, que (!) ago“, „pro remedio anime mee“, „contradidi“, „juris mei“ etc.), bald im Plural („premisimus“, „presulatus nostri“) und vermischt auch beides („sigilli nostri impressione . . . et banni mei auctoritate roboravi“). Die persönlichen Fürwörter in der dritten Person („viris sue civitatis incolis agros . . . contradidit“, „sex solidos sue monete“) können sich deshalb nicht, wie Ilgen meint, auf ihn, sondern nur auf den Konvent der Soester Kirche beziehen. Nach dieser erzbischöflichen Urkunde hätte also Patrokli damals Soest als „seine“ Stadt und die Münze, auf die es später Teilansprüche erhob,²⁾ als „seine“ Münze bezeichnen können. Dazu erweckt die flaue Formulierung „Sos. eccl. conventus universus familie totius assensu et consilio . . . nemoris partem succidi fecit“ den Anschein, die Soester Stiftsfamilie habe der Rodung zugestimmt, während der Wald Bocholt zum erzbischöflichen Hof in Soest gehörte und nur diese Hofesfamilie im Einverständnis mit dem Erzbischof die Rodung erlauben konnte. Ebenso läßt die Soester Urkunde das Soester Stift auch dadurch als Grundherrschaft des Bocholter Waldes erscheinen, daß es nach

¹⁾ In ihm hebt Herr Professor Oppermann folgende Spuren von Ausstellerdiktat hervor:

§ 9

Ego Philippus Dei gratia
sancte Coloniensis ecclesie
archiepiscopus omni-
bus Christi fidelibus in
perpetuum

Et ne a quoquam postmodum
possit hoc donum adnullari
Testes . . . et alii quam
plures
Acta sunt hec anno d. i.
regnante domini Fritherico
Romanorum imperatore
glorioso

²⁾ f. unten S. 224 ff.

Sac. I 440 (1171)

omnibus Christi fidelibus tam
presentibus quam futuris in
perpetuum

Sac. I 442 (1172)

Ego Philippus Dei gratia s. Co-
loniensis ecclesie archiepiscopus
cunctis in Christo fidelibus . . .
in perpetuum . . .

et ne quis hoc ausu temerario
postmodum retractet
Testes fuerunt . . . et alii quam
plures
Acta sunt hec anno d. i. . . .
regnante Friderico imperatore

den Sägen des Privilegs von 1166 (s. oben S. 199) von ihm Zins- und Zehntgeld erhob und der Erzbischof in der Urkunde nur auf den ihm zustehenden Zehnten, nicht aber auf den Zins verzichtete.

Ungenau und verschwommen behauptet die Urkunde dann, die Pächter der stiftischen Rodungssäcker hätten die Rechtsgleichheit und Rechtsgemeinschaft der Rodungspächter in Altholt und Spretland empfangen („*communione iuris . . . acceperunt*“, von wem?).¹⁾ Sie dehnt also das Rodungsprivileg von 1166, das sich nur auf das Altholt bezog, auf das im 13. Jh. vielumstrittene Spretland aus und verwirrt die Rechtslage überdies noch dadurch, daß sie die stiftischen und die erzbischöflichen Rodungspächter „*contribules*“ d. h. Stammesgenossen, Verwandte nennt.

Wenn der Erzbischof in der Urkunde weiter bestimmt, daß die Bocholtischen Rodungspächter nur dem Stift Zins und Zehntgeld zu zahlen haben und nicht „von anderen“ zu besonderen Diensten gezwungen werden dürfen, so ist die Stelle („*in nullam singularis servicii ab aliis quos premisimus (!) compellantur exactionem*“) wieder so dunkel und verworren, daß man ihren Sinn erraten muß. Möglicherweise hat im Konzept statt „*ab aliis quos premisimus*“ etwas Anderes z. B. „*ab aliis quibus permisimus*“ oder „*promisimus*“ gestanden. Jedenfalls wird hier angedeutet, daß bereits „andere“, [die der Erzbischof als Rodungsunternehmer vorausgeschickt hatte?], kraft erzbischöflicher Autorität Steuern oder Dienste von den stiftischen Rodungspächtern erzwingen wollten.

Wer mit diesen „anderen“ gemeint sein sollte und welche Rechte ihnen zustanden, läßt sich m. E. aus einer Soester Urkunde von 1177²⁾ erschließen. In dieser Urkunde vergab der Erzbischof den zu seinem Hof in Soest gehörenden Wald Bocholt, in dem schon viel von Unbefugten (!) gerodet worden war, dem Soester Schulten

¹⁾ Da nach der Urkunde von 1186 (Seiberg I 90) die Angehörigen der fünf kölnischen Höfe bei Soest eine Rechtsgemeinschaft („*familia S. Petri manens Susati et in circuitu*“) bildeten, da das Spretland zum Gelmener Hof gehörte, müßte demnach das Altholt zu einem dieser fünf Höfe (Borgeln?) gehört haben.

²⁾ vgl. Seiberg I 71, Knipping a. a. O. 1098.

und seinem Verwandten zur Urbarung. Sie sollten nicht etwa einen Teil dieses Waldes, sondern den Wald nach dem Recht der Zinshufen seines Soester Hofes besitzen und dementsprechend einen Erbzins von 10 sol. jährlich an diesen Hof entrichten. In welcher Weise und zu welchen Bedingungen sie ihrerseits das Grundstück nutzen oder austun wollten, stand völlig in ihrem Belieben, ohne daß Rechte oder Teilrechte des Patroklistiftes an diesem Wald erwähnt wurden.

Von den beiden sich widersprechenden Urkunden von 1174 und 1177 erscheint die jüngere unverdächtig, also muß die ältere, die in sich selbst viele Verdachtsmomente enthielt, gefälscht sein. Auf die Zeit ihrer Entstehung deutet eine Urkunde des Soester Dekans von 1210¹⁾ hin; es ist die einzige, die sich im 13. Jh. mit dem Vochoelter Walde befaßt. In dieser Urkunde wurde eine halbe Rotthufe im Vochoelter Wald, die nach den Sätzen von 1174 an einen Laien verpachtet war, jetzt dem Kloster Ölinghausen zu gleichem Recht übertragen. Daraus ist zu schließen, daß das Stift vorsichtig dieses Land einer geistlichen Anstalt übergab, um dem erzbischöflichen Schulten den Zugriff zu erschweren. In oder kurz vor diese Zeit muß also die Fälschung von 1174 fallen.

Bei ihrer Anfertigung zog man vielleicht erzbischöfliche Urkunden für die Klöster Liesborn, Ölinghausen und Walburgis heran. So konnten die Liesborner Urkunden von 1173 und 1182²⁾ als Beweis dienen, daß Patrokli im Soester Territorium Grundbesitz besaß, der älter als der des Soester Schultheßen und diesem übergeordnet war. Die Walburgisurkunde von 1183³⁾ zeigte, daß auch andere geistliche Anstalten Allodialbesitz im Spretland erworben hatten. Sie war dem Stift überdies besonders wertvoll, weil sie außer dem Soester Propst auch den

¹⁾ W. u. B. VII 73. Gegenüber Rothert (Jb. f. ev. Kirch.-Gesch. Westf. 16 S. 9) sei bemerkt, daß schon in dieser merkwürdig geschwollenen Urkunde der Dekan sich „Dei gratia“ nennt.

²⁾ vgl. Knipping, a. a. O. 989 (1173) u. 1189 (1182). In der letzten Urkunde erinnert die Wendung „nostris modo tempore malitia“ an die Worte „et presentis diei malitia“ der Patrokliurkunde.

³⁾ vgl. Knipping, a. a. O. 1319.

Soester Dekan und einen Soester Kanoniker zu den Prioren der kölnischen Kirche rechnete.¹⁾ Die wortreiche Stiftungs-urkunde für das Kloster Dlinghausen von 1174,²⁾ die dem Patroklislist ebenfalls wichtig war, weil hier Propst, Kellermeister, Dekan und Kustos zusammen mit hohen kölnischen Geistlichen „priores ecclesiarum“ hießen, bezeugte, daß der Erzbischof um 1174 in Soest war und in einer damals von ihm ausgestellten Urkunde erst im Singular, dann im Plural von sich redete.

Der Zweck der Fälschung ging zweifellos weit über den Besitz der beiden Rottbuden hinaus, die den Mittelpunkt der Beurkundung bilden. Offenbar sollte sie beweisen, daß das Soester Stift dank seines Großgrundbesitzes in und um Soest mit erzbischöflicher Zustimmung (!) die Stadt Soest und die Soester Münze als „seine“ Stadt und „seine“ Münze³⁾ bezeichnen durfte. Aus diesem Grunde muß sie noch im 14. Jh. für so bedeutsam gehalten worden sein, daß man sie als wichtigstes Stück an den Anfang des Stiftskopiaris setzte.

13. 1174. Erzbischof Philipp von Köln spricht die „alde kerke“ in Soest, um die seit sehr langer Zeit ein Streit zwischen den kölnischen Erzbischöfen und dem Soester Kapitel herrschte, den Soester Kanonikern zu.

Dr. St. A. Münster Patroklis 8. Pgm. m. anh. S. an Hanffäden; Abschrift im Stiftskopiar Bl. 26: „de veteri ecclesia in Susato“.

gedr.: Seiberg I 64, vgl. Knipping, a. a. D. 494 u. 1007.

Lit.: Jlgén, a. a. D. S. XXIII u. LXXIX, Rothert, Jb. f. ev. Kirch.-Gesch. Westf. 8 (1906) S. 11 u. 16 (1914/5) S. 65 f.

Schrift: Die Urkunde ist, obwohl sie 3 L. andere Buchstaben und Verschnörkelungen anwendet, gleichhändig mit P 9 (s. oben S. 205) und wie diese auf ziemlich rauhem Pergament mit kräftigem Strich geschrieben. Wie P 9 verwendet sie oft Unzialbuchstaben und Majuskelschrift, geschwänztes e und schwankt zwischen verschiedenen Buchstabenformen (z. B. drei verschiedene B und Z in Z. 4 und 6). In der Datierung (Z. 20) steht die „V“ in der Zahl „XVII“ auf Rasur. In Z. 7 ist „septem“ aus „septe“ verbessert; in Z. 9 steht irrig „sudiaconus“ statt subdiaconus; in Z. 16 ist in „prepositus“

¹⁾ Da hier nicht der Propst allein eine Vorzugstellung erhielt, treffen die Schlüsse, die Rothert (Jb. f. ev. Kirch.-Gesch. 16, 65) aus der Urkunde von 1188 zog, nicht zu.

²⁾ vgl. Knipping a. a. D. 1005.

³⁾ Für diesen Anspruch s. unten S. 223 ff.

das erste (fehlende) s durch einen darüber gesetzten wagerechten Strich angedeutet. Auf B. 9/10 findet sich die Silbentrennung „predi/ctam“.

Diplomatische Besonderheiten: Wie B. 9 hat die Urkunde nur eine Corroboratio, keine besondere Poenformel, und wie in dieser Urkunde und der mit beiden gleichhändigen und gleichzeitigen Urkunde für das Kloster Paradies (vgl. Knipping, a. a. O. 1008) redet der Erzbischof von sich im Singular und im Plural. Alle drei Urkunden haben verschiedene Zeugenlisten, aber fast die gleiche Datierung: d. h. Inkarnationsjahr 1174, Indiktio VII, Königsjahr XXII, Kaiserjahr XVIII, Präsulatsjahr VII (die Paradieser Urkunde hat hier VI). Diese Datierung ist jedoch uneinheitlich. Nach dem Königsjahr müßten die Urkunden vor dem 9. März 1174, nach dem Kaiserjahr vor dem 18. Juni 1173 (!), nach dem Regierungsjahr des Erzbischofs (VII bzw. VI) im Herbst des Jahres 1174 (bzw. 1173) oder, falls man es mit dem Tag der Weihe zum Erzbischof beginnen läßt, erst nach dem 29. September 1174 (bzw. 1173) ausgestellt sein. Da die Indiktio zu 1174 gehört, hat Knipping sie hinter dem 29. Mai 1174, wo der Erzbischof in Soest war, eingereiht.

Das Diktat dieser, schon durch ihre Schrift verdächtigen Urkunde ist außerordentlich flau. Die zu inkorporierende Pfarrkirche heißt nur „alde kerke“, sodaß ihr Name (s. Petri) oder ihre Würde als Mutterkirche des Soester Dekanats nicht hervortreten. Die Stadt Soest wird nur „locus“, ihre Bürger werden „incole loci“ genannt. Die wenigen Kölner Prioren, die um 1174 den ersten Synodaleid der Soester Kanoniker zur Zeit Erzbischofs Arnold I. (1138—51) noch selbst gesehen haben konnten, werden nicht namentlich als Wahrheitszeugen angeführt, sondern als „quidam priores nostri“ unpräzise und schnell abgetan. Der Streit zwischen den Soester Kanonikern (nicht dem Propst!) und den Kölner Erzbischöfen (nicht auch den Dom-

¹⁾ Als Ausstellerdiktat weist Herr Professor Oppermann folgende Stellen nach:

P 8
„sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus in perpetuum

Lac. I 440 (1171)
sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus in perpetuum

Unde cunctis christiane fidei cultoribus tam presentis quam futuri temporis notum facimus sigillo nostro signavimus ac beati Petri et nostro banno corroboravimus

Lac. I 447 (1167—73).
Preterea notum sit cunctis Christi nostrisque fidelibus

nostri sigilli impressione statuimus insigniri banno Dei et s. Petri et nostro anathematizantes“

pröpsten!) um die Peterskirche in Soest wurde angeblich sowohl durch einen Vergleich friedlich und kanonisch beigelegt, wie gleichzeitig auch durch ein auf einen Siebner-eid begründetes Gerichtsurteil („iudicio totius ecclesie Coloniensis“) auf einer Synode definitiv entschieden. Sollten die Kanoniker (!) bei Beendigung des ersten Streites (c. 1138—51) die Peterskirche einfach erhalten haben („obtinuissent“), so heißt es beim Schluß des zweiten Streites nur: „quod et ita factum est“. An Stelle dieser lakonischen Kürze war jedoch unbedingt ein feierlicher Verzicht des Erzbischofs auf seine Rechte an der Kirche und ihre Übertragung an den Soester Propst als Vorsteher des Patroklistiftes zu erwarten. Dabei hätten Rechte und Zubehör der Soester Mutterkirche festgelegt, die Zustimmung des Dompropstes als „archidiaconus loci“ eingeholt und seine Investitur- und Synodalrechte von den Kollations- und Dekanalrechten des Soester Stiftes bezw. seines Propstes gesondert werden müssen, damit nicht späterhin wieder ein neuer Streit entsände.

Zweifellos ist also auch P 9 eine Fälschung. Sie beweist, daß beim Patroklistift noch um 1174 kein schriftliches Zeugnis über den „Besitz“ der alten Soester Mutterkirche vorhanden war. Das Stift mag gewohnheitsmäßig dadurch Rechte über diese Kirche bekommen haben, daß der Soester Stadtpfarrer in der Regel ein Soester Kanoniker war, eine Inkorporationsurkunde hatte es auch unter Erzbischof Arnold I. nicht erlangt! Diesem Mangel sollte die Fälschung abhelfen. Daß sich in ihr Erzbischöfe und Kanoniker, nicht Dompröpste und Stiftspröpste als Streitende gegenüber stehen, war wohlüberlegt. Denn, hatten öffentliche Synoden den Erzbischöfen die Peterskirche ab-erkannt, hatten die Dompröpste diese Akte ohne Vorbehalt eigener Rechte mitbezeugt, so konnten die Kanoniker, die die Früchte der Inkorporation nicht zur Erhöhung der propsteilichen Macht verwenden, sondern selbst ernten wollten, daraus weitgehende Rechte an dem Eigentum der „alten Kirche“ und ihrer Tochterkirchen in und außerhalb Soests ableiten.

Überdies war die Fälschung von 1174 als urkundlicher Beweis zu verwerten, daß das Soester Stift bereits vor der grundlegenden kirchlichen und bürgerlichen Neu-

einteilung Soests durch Erzbischof Philipp die Peterskirche als Nachfolger des Stadtherrn und Grundherrs d. h. also als Eigenkirche¹⁾ besessen habe.

Für die Entstehung der Fälschung kommen die Jahre, die sich an das Soester Schisma anschließen, in Frage. Grade, daß der vom Kapitel gewählte Propst Thomas²⁾ auch als Propst die Peterskirche beibehielt, während der Erzbischof und der kölnen Dompropst ihm die Einkünfte dieser Pfarrkirche bestritten und ihre Neubesetzung verlangten, läßt erkennen, daß der Besitz der Kirche noch immer nicht geklärt war. Wenn die päpstlichen Schiedsrichter um 1221 dem Soester Propst nur Präsentationsrechte für diese Kirche zuerkannten, wenn der Papst³⁾ darüber hinausgehend bald darauf erklärte, dem Propst stände die „donatio“ dieser Pfarrkirche zu, so setzt dies noch nicht das Bestehen der Fälschung voraus. Die Papsturkunde deutet vielmehr eher auf die gefälschte Urkunde über die Soester Pfarreinteilung als auf B 9 hin. Denn dort wird dem Propst das „donum ecclesie“, hier aber den Kanonikern (!) der Besitz der alten Kirche verbrieft.

Wahrscheinlich ist B 9 kurz vor dem Tode des Propstes Thomas, der Zeit seines Lebens Pfarrer von S. Petri blieb, entstanden, um die Ansprüche des Kapitels gegen einen energischen „edelfreien“ Nachfolger zu unterstützen. Denn um 1229 trat die Auseinandersetzung über die Pfarrverhältnisse in Soest in ein neues Stadium⁴⁾ und um 1231 kommt die Wendung „quod et ita factum est“,⁵⁾ die in B 9 ein Verlegenheitsausdruck ist, auch in einer Patroliurkunde vor. Sie ist hier besser am Platze als in der angeblichen Inkorporationsurkunde von 1174, deshalb also wohl nicht aus dieser entlehnt. Trifft diese Annahme zu, so hatte die Fälschung den Zweck, den Soester Kanonikern den Alleinbesitz der Peterskirche und

¹⁾ unten S. 228 ff.

²⁾ vgl. für ihn F. v. Hocke, Studien I, 190 f.

³⁾ vgl. W. u. B. III. 297 (1221 Dez. 22) und oben S. 000.

⁴⁾ s. unten S. 230 f.

⁵⁾ W. u. B. VII. 374: „ut eadem femina^o Uda conditionis sue mutans originem nostra cum liberis suis ministerialis efficeretur, quia non aliter ius ad eadem bona valeret adipisci; quod ita factum est.“

der von ihr abgezweigten Soester Stadtpfarren zu verschaffen und den Propst vom Genuß der Pfarreinkünfte auszuschließen. Dieses Ziel hat das Kapitel nach einer Zeit schwerer Pfarrwirren auch um 1257 erreicht.

14. 1176 (1177?). Erzbischof Philipp bekundet, daß der Soester Propst Bernard auf den ganzen Zehnten zu Stocum, den bisher ein Laie Rutger von ihm als Lehen besaß und den der Soester Dekan Albert auf Rat des Kapitels mit eignen Geldern kaufte, verzichtet und zu Pfründen teils für den Dekan, teils für die übrigen Kanoniker bestimmt habe.

Dr. St. A. Münster Patroli 10 m. anh. S. (Ewald 12. 2.).
Abschrift im Stiftskopiar Bl. 24: „de totali decima in Stochey[m]“. gedr.: Seiberg, a. a. D. III 1069 Vgl. Knipping, a. a. D. 1097. Lit.: vgl. J. Herberhold, Niederrhein. Annalen 120, 136 ff.

Schrift: Die sauber geschriebene Urkunde ist, wie Herberhold nachwies, mit der jetzt in Lippstadt befindlichen Patroliurkunde von 1177 über Brilinchusen (s. unten S. 215) gleichhändig. Sie gebraucht geschwänztes e, Unzialbuchstaben, hochgezogene Schluß-s und verwendet verschiedene Abkürzungen nebeneinander (z B. für prepositus: ppositus, pposit., pps). In §. 15 steht der Anfang des auf „Monasterio“ folgenden Wortes ppositus auf Rasur. Der Wortabstand ist nicht sicher. In einem Wort geschrieben sind „decretero“, „intoto“ (§. 6), „imposterum“ (§. 9), „idquod“ (§. 10); in zwei Wörtern „pre ordinata“ (§. 12). Eine sehr ähnliche, jedoch nicht völlig gleiche Schrift findet sich in einer Urkunde Erzb. Philipps für das Stift Severin in Köln, vgl. St. A. Düsseldorf S. Severin-Köln Nr 3 (1174) = Knipping 1015. Die starke Ähnlichkeit fällt besonders auf, weil diese Urkunde in einem ungewöhnlichen Diktat abgefaßt ist.

Diplomatische Besonderheiten: Die Urkunde hat eine rationalistische Aranga und eine umfangreiche Pönsformel. Die Corroboratio kündigt die „impressio sigilli“ an, das Siegel hängt jedoch an. Die Wendung „ubi carta hec lecta et tradita“ ist in den Urkunden Erzbischofs Philipp nicht gebräuchlich. Sie soll den Charakter der Urkunde als „carta“ hervorheben, durch deren Übergabe erst der Rechtsvorgang perfekt wurde. Die lange Zeugenliste stimmt bis auf eine Abweichung (als letzter geistlicher Zeuge erscheint hier Theodericus Traiectensis can., dort Joh. Bunnensis can.) mit den Zeugen der Lippstädter Urkunde (2) völlig überein, jedoch zeigen sich in den Namensschreibungen Varianten. § 10 schreibt Udelricus (2: Uoelricus), Froisbreth (2: Froysbreth), Volmudesteine (2: Volmudissteine) Alsthra (2: Alvetre), Thimo (2: Thimo), Susaiz (2: Susatia), Brunstein (2: Brunsteinus). Der in beiden Urkunden als Zeuge auftretende Edelherr „Gerardus de Virsenefelde“ kommt auffälligerweise in andern erzbischöflichen Urkunden nicht vor und ließ sich bisher nicht identifizieren.

Die Datierung: Beide Urkunden stimmen in den Angaben über Indiktion, Königs- und Kaiserjahre überein, § 10 hat jedoch die Jahreszahl 1176, § 1177. Zur Indiktion (X) und zum Königsjahr XXIV. gehört das Jahr 1177, das Kaiserjahr (XVII) paßt aber nur für die Zeit zwischen 1178 Juni 19 und 1179 Juni 19.

In § 10 fällt auf, daß der Propst als bisheriger Lehnsherr des Stockumer Zehnten nicht aus eigener Machtvollkommenheit unter Zustimmung des Kapitels, sondern mit erzbischöflicher Autorität sein Lehen in stiftische Pfründen umwandelte, ohne hierbei für sich und seine Nachfolger auf irgendwelche Leistungen zu verzichten. Ihm wurde auch nicht ehrenhalber irgend ein Anteil oder eine Gebühr bei seinem Amtsantritt an den Pfründen gewahrt. Daß der Erzbischof persönlich in die Umwandlung von Propsteigut und Stiftsgut eingriff, weil er die gesamten Rechte der Soester Kirche bewahren wollte, läßt Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Propst um diesen Zehnten vermuten.

Daß diese Streitigkeiten noch im 13./14. Jh. andauerten,¹⁾ macht § 10 verdächtig. Der Propst gab weder seine alten Lehnrechte noch seine Einkünfte aus Stockumer Höfen preis, während das Kapitel aus dem Besitz des Zehnten eine Obödienz, wie es sie für Heppen besaß, machte, um daraus den Besitz der Höfe in Stockum abzuleiten. Wenn um 1287 Einkünfte aus dem Stockumer Zehnten dem Kloster Siegburg gehörten, wenn um 1272 ein Streit zwischen dem Kloster Himmelpforten und dem Soester Propst um einen Hof in Stockum unter Vorbehalt der gegenseitigen Rechte vorübergehend beigelegt wurde und zu Beginn des 14. Jh. wegen langer Vakanz die „oboedientie seu curtes . . in Stochem et Berhede“ schließlich an den Erzbischof fielen, der sie im Interesse vom Soester Dekan und Stift neu vergab, so deuten diese Irrungen daraufhin, daß das Soester Kapitel mit seinen Ansprüchen auf hartnäckigen Widerstand des Propstes und der zu ihm haltenden Landleute in Stockum stieß.

Also gehört auch § 10 zu den gefälschten Patroklisurkunden. Sie dürfte zwischen 1217 und 1257 entstanden

¹⁾ Zum Folgenden vgl. W. u. B. VII 88 (1217) 955 (1257) 1441 (1272), 2035 (1287) und Risch, Reg. d. Erzbisch. v. Köln IV. 1309 (1322).

fein, da im ersteren Jahr der Propst noch nach alter Gewohnheit den Hof in Stockum verlehnte, und um 1257 dieser Hof nicht mehr unter den propsteilichen Lehnshöfen erscheint. Um 1272 scheint P 10 vorhanden, aber von dem kürzlich neu erwählten Propst nicht anerkannt worden zu sein. Denn obwohl es dem Propst damals gelang, für seine Amtszeit die propsteilichen Rechte in Stockum aufrecht zu erhalten, fürchtete er doch, daß man später die wahren Rechtsverhältnisse durch Widerspruch oder Fälschung¹⁾ verdunkeln würde.

15. 1177. Erzbischof Philipp von Köln befreit unter Zustimmung des Fiskalbeamten Brunstein die von dem Freien Hezelin der Soester Kirche verkauften Äcker zu Brilinghusen von einem Jahreszins an den königlichen Fiskus.

Dr. noch um 1912 im Pfarrarchiv zu Mellrich, jetzt in Lippstadt; Photographie in Dr.-Größe im St. A. Münster; Abschrift im Stiftskopiar Bl. 13: „de agris in Vrilenchusen“.

gedr.: nach dem Dr. von F. Herberhold, *Annal. f. d. Niederrh.* 120 (1932) S. 138, nach dem Cop. von Seibertz III 1070.

Lit.: vgl. Knipping, a. a. D. 1096; Herberhold, a. a. D. 136 ff; Th. Lindner, *Die Beme* (1882) S. 112 u. 374; R. Rübel, *Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark X* (1901) S. 128 u. XXI (1912) S. 135 f, Rudorff, *Bau- u. Kunstdentm. Westf., Kreis Lippstadt* (1912) S. 122.

Für die diplomatische Beschreibung dieser Urkunde, die mit P 10 gleichhändig ist und mit ihr vollständig in der Zeugenliste und fast ganz in der Datierung übereinstimmt, vgl. Herberhold, a. a. D. In seinem Neudruck sind jedoch, wie er freundlich mitteilte, folgende Druckfehler stehen geblieben; Auf S. 138 ist in Z. 23 das zweite „tes“ hinter 11 zu streichen; auf Z. 30 ist hinter „Vir-senevelde“ eine beim Druck ausgefallene Zeile: „Hinricus de Gevüre; Ministeriales s. Petri: „Hinricus de Volmudissteine“ einzusetzen; auf Z. 32 heißt es statt Leonius des Hulse de Hulse.

Die Lippstädter Urkunde, die durch ihre Schrift verdächtig ist, steht der Patroklurkunde Nr 11 inhaltlich so nahe, daß sie mit dieser gemeinsam zu untersuchen ist.

16. 1177. Erzbischof Philipp von Köln bekundet, daß der Freie Hezelin seine Äcker in Merinchusen

¹⁾ vgl. W. u. B. VII 1441 (1272): „ut hanc collationem sive confirmationem nullius in posterum perpera [calumnia?] queat confringere sive falsificare“.

der Patroklikirche in Soest verkaufte. Nachdem darauf der edle Heinrich Monzun sein Recht an den Fiskalabgaben, die er als Freigraf von diesen Äckern erhob, dem Erzbischof resigniert hatte, überträgt dieser es als „*jus particulare*“ der Soester Kirche.

Dr. St. A. Münster Patrokli 11 m. besch. anh. S. (= Ewald, Tafel 12, 2). Abschrift im Stiftskopiar Bl. 2 b: „*de agris in Merinchusen.*“

gedr.: W. u. B. II 386 = Seibertz I 74. vgl. Knipping, a. a. O. Nr. 1095.

Für die Lit. vgl. die Angaben zur Brilinchuser Urkunde oben S. 215 u. N. Rindlinger, Gesch. v. Volmestein II, 34 ff; J. S. Seibertz, Die Freigrafsch. Soest (Westf. Z. 22, 21); E. Vogeler in Ludorff, Bau- u. Kunstdenkm. Westf. Kreis Soest (1905) S. 41; M. Meiningshaus, Das Ritter- u. Patriziergechl. v. Meiningshausen, Soest. Z. 34 (1916/17) S. 13 u. J. v. Klocke, Soester Studien I. (1928) 34 u. 38 (1238).

Schrift: Die Urkunde ist mit kräftiger Schrift auf ziemlich rauhes Pergament geschrieben. Der Schreiber verwendet grades und unziales d, unziales M u. R, verlängertes i (z. B. in *jus* (Z. 8) und *donatjo* (Z. 9). Er setzt i-Punkte über Doppel-i (s. Z. 4 u. 7), aber auch in *sigilli* (Z. 8). — Kasuren finden sich in Z. 1 (*ego*, *archiep.*, *futuris*), Z. 4 (*esse*), Z. 6 (*Heinricus*). Fälschlich in einem Wort geschrieben ist „*apietatis*“ (Z. 3), „*abintus*“, „*deforis*“ (Z. 4), „*inprenotatis*“ (Z. 7). Ein Schreibfehler liegt vor in Z. 11 in *pprs* statt *pps* und in Z. 12 „*de Arnsberg*“. Das in „*de*“ ver-gessene *e* wurde nachträglich oben an den Schaft des *d* angefügt.

Diplomatische Besonderheiten: P 11 hat die gleiche Aengra wie L, weicht aber im Aufbau dadurch von ihr ab, daß ihr die Poenformel fehlt und das Datum vor der Zeugenliste steht. In der Datierung stimmt P 11 wieder vollständig mit L überein, hat aber weniger und z. T. andere Zeugen.

Die Frage, welche der beiden Urkunden — L oder P 11 — der andern als Vorurkunde diene, kann erst beantwortet werden, wenn man weiß, wo der vom Soester Stift um 1177 erworbene Grundbesitz lag und weshalb das Stift über diesen Erwerb zwei Urkunden des gleichen Ausstellers, statt einer gegebenenfalls etwas erweiterten Urkunde besaß. Da in L und P 11 der gleiche Hezelin dem Stift Äcker verkaufte und die Lage dieser Äcker ohne genaue Angaben über ihre Größe oder Nachbarschaft hier nur als „in Merinchusen“, dort als „in Brilinchusen“ angegeben wird, hat man sie beide in der Nähe von Soest gesucht, ja Lindner identifizierte sie kurzweg. Er verlegte die Äcker nach Merinchusen = Meiningsen bei Soest und benutzte beide Urkunden, um die Dunkelheiten

der einen aus der andern zu interpretieren. Mit Leichtigkeit wies ihm Rübel aus der Soester Überlieferung nach, daß es sich in L und P 11 um zwei verschiedene Ortschaften handle und daß Brilenchusen bei Rütthen gelegen habe. Daß mit „Merinchusen“ Weiningsen bei Soest gemeint sei, bezweifelte jedoch auch er nicht, obwohl dieses schon 1175 Meninchusen heißt und sich sprachlich nicht aus Merinchusen entwickeln konnte. Denn von Kindlinger an hatten fast alle Soester und westfälische Forscher — auch Hgen in W. u. B. VII 474! — diese Ansicht geteilt und weiter verbreitet. Nur Seibertz hatte sich später „verbessert“ und Merinchusen aus topographischen und sprachlichen Gründen auf „Meyerich“ bei Welver bezogen. Auch dies war irrig, wie eine Patroklirkunde von 1238 und das bereits von Rübel eingesehene Heberegister des Patroklisstiftes beweisen. Als um 1238 die Äcker in „Merinchusen“ unter Berufung auf die Urkunde Erzbischofs Philipp von 1177 (= P 11) als nicht unter der Freigerichtbarkeit stehend erklärt wurden, traten nicht nur — wie 1177! — Zeugen aus dem Geschlecht von Mellrich auf, sondern auch die Pfarrer aus Altengesese, Mülheim (a. d. Möhne) und Rütthen. In einem oder mehreren dieser drei Kirchspiele und in der Nähe von Mellrich muß man also die vielleicht verstreut liegenden Äcker in Merinchusen suchen.

Nach dem Heberegister von Patrokli¹⁾ erhob das Stift im 14. Jh. verschiedene Einkünfte in Brilenchusen und in Merinchusen u. a. einen Zins „in Vrilenchusen et Merinchusen de bonis dictis dat Sudergud“, den ihm der Konvent zu Mülheim zahlte, und einen Zins „de Vrilenchusen apud Ruden dictis dat Ostergud“. Brilenchusen und Merinchusen lagen also so dicht nebeneinander, daß die Äcker des Sudergutes zu beiden Ortschaften ge-

¹⁾ vgl. St. A. Münster Mf. VII, 6110a: fol. 1b: „De Vrilenchusen apud Ruden de bonis dictis dat Ostergud 2 sol. qui distribuntur inter presentes crast. inventionis s. crucis; . . . — fol. 4a: „Vrilenchusen 2 sol. de 7 sol. quos dat conventus in Molnhem“ . . . fol. 4b: „Meringhusen et Vrilenchusen 3 sol. de 7 sol. quos dat conventus in Molhem . . . de bonis dictis dat Sudergud.“ — fol. 6a: „de bonis in Merinchusen spectantibus capitulo 3 sol“ . . . — fol. 6a: „Vrilenchusen et Merinchusen solvunt conventui in Molnhem de 7 sol. quos solvunt . . . de bonis dictis Sudergued.“ . . .

hörten. Man konnte sie also nach dem einen oder nach dem andern Nachbarort benennen, man konnte auch einen Teil der wohl als Streugut weiter östlich gelegenen Äcker als das Östergut in Brilinghusen bei Rütthen bezeichnen. Das heute nicht mehr bekannte Merinchusen muß also wie das ebenfalls verschwundene Brilinghusen in der Nähe von Altenmellrich (Kr. Lippstadt) gelegen haben. Dies wird durch die Tatsachen, daß hier der Konvent zu Mülheim Ländereien besaß, daß die Brilinghuser Urkunde bis 1912 im Pfarrarchiv Mellrich lag, und daß sich einige zu Brilinghusen gehörige Höfe hier noch nachweisen lassen, vollends erhärtet. Man darf danach vermuten, daß, wie bereits Lindner gefühlt hat, die nach Brilinghusen bezw. nach Merinchusen benannten Äcker des Freien Hezelin identisch sind. Sein Grundbesitz dürfte in die später sog. Freigrasschaft Rütthen gehört haben.¹⁾

Die Frage, wie sich L und P 11 zu einander verhalten, findet nun eine überraschende Lösung: beides sind Fälschungen, die im Patroklstift zu dem Zweck hergestellt wurden, um 1238 die Freiheit der betr. Äcker von der Freigerichtbarkeit zu beweisen. Der Fälscher stellte zuerst L mit Hilfe einer erzbischöflichen Arenga von 1168/74²⁾ und einer auch in der Stockumer Urkunde (= P 10) verwandten urkundlichen Zeugenliste von 1177³⁾ her,

¹⁾ vgl. Seiberh, Westf. J. 27, 250 u. Lindner, a. a. O. S. 125. Es fällt auf, daß ein Gotfried Münzun um 1217 in einer in Rütthen für die Herren von Padberg ausgestellten Urkunde (W. u. B. VII 138) als Zeuge vorkommt und um 1220 (a. a. O. 191) seine Zustimmung bei der Vertauschung eines Erbes in Uelde bei Mellrich gab.

²⁾ vgl. die Urkunde Erzbischofs Philipp für das Kölner Domkapitel von 1168/74 (Knipping, a. a. O. 1020), gedr. J. d. berg. Gesch. Ver. 22, 244: *Super cure pastoralis officio ad quam divina gratia nos uocauit. super regimine sancte dei ecclesie nobis credito. summo pastori qui oues suas proprio sanguine redimere dignatus est rationem reddituri, non expedit ut uacantes ocio uel pigritantes. a districto iudice inueniamur. Quia uero decor domus dei non ab intus tantum. set et de foris esse debet. nec cortine in sua pulchritudine perdurant. nisi sagis cilicines et pellibus rubricatis operiantur. actiones nostras non solum in interioribus. set etiam prouidentie et subsidij laborem ac tribulationem in exterioribus esse oportet.* Wörtliche Anflänge an diese Arenga zeigt noch eine Urkunde des gleichen Ausstellers von 1169 (Knipping 929 gedr. Lacomblet I 432: „ut ea que ad decorem domus dei . . . ordinantur“).

³⁾ vgl. Knipping, a. a. O. 1098.

vielleicht, weil in Brilinchusen der größere Teil der Äcker lag. Diese flauere und widerspruchsvolle Urkunde war nicht beweiskräftig. Auch war der Ortsname Brilinchusen ohne erklärende Beifügungen wegen seiner großen Verbreitung nicht ausreichend. Mehr noch mußte es befremden, daß der Erzbischof — ähnlich wie in § 10 — die bei Brilinchusen liegenden Äcker als ihm rechtlich zustehend bezeichnete „quia sui juris erant“), obwohl sie dem königlichen Fiskus abgabepflichtig waren, daß der erzbischöflich-soester Ministerial Brunstein in weiter Entfernung von Soest als königlich-erzbischöflicher (!) Fiskalbeamter¹⁾ auftrat und daß nicht dieser Beamter sozus. als Freigraf, sondern der Erzbischof, wenn auch mit Brunsteins Zustimmung, den Äckern die Fiskalabgaben erließ. Gegen diese Urkunde ließ sich einwenden, daß sie keine Exemption der Liegenschaften und ihrer Besitzer aus der Freigerichtbarkeit, wie sie um 1238 Dekan und Stift beanspruchten, darstellte, und daß dem geschilderten, unpräzisen Rechtsgang die Befristung durch ortskundige Zeugen fehle.

Die Merinchuser Urkunde, (§ 11) die die Brilinchuser Urkunde (2) weitgehend als Vorurkunde benutzte, beseitigte diese Mängel. Nach ihr gingen die Äcker in Merinchusen, wie man sie jetzt wohl der besseren Deutlichkeit wegen

¹⁾ „Brunsteinus exactor sive confiscator predictorum verigtalium.“

²⁾ In § 11 hebt Herr Professor Oppermann verschiedene Wendungen als Ausstellerdittat heraus:

§ 11

Ego Philippus Dei gratia
Coloniensis ecclesie archiepis-
copus omnibus fidelibus tam presentibus quam
futuris in perpetuum.

Testes aderant

et quam plures alii bone opinionis
et boni testimonii viri

regnante Friderico Romanorum imperatore.

Sac. I 455 (1176)

Ego Philippus

Sac. I 460 (1176)

Philippus Dei gratia sancte
Coloniensis ecclesie archiepiscopus
cunctis Christi fidelibus in
perpetuum.

Sac. I 455

Huic rei testes idonei aderant

Sac. I 460

et alii quam plures probati
testimonii viri

Sac. I 455

regnante Romanorum imperatore
Friderico

nannte, unmittelbar aus der Hand des Verkäufers in den Besitz des Soester Stiftes über, ohne daß der Erzbischof ältere Rechte an ihnen beansprucht hätte. Diese standen vielmehr nach § 11 dem Edelherrn Heinrich Monzun als dem Verwalter der dortigen Freigrasschaft zu. Zu Gunsten des Erzbischofs verzichtete er auf alles Recht an diesen Äckern „quod ad fiscum regium pertinebat“, und jener übertrug es als „jus particulare“ dem Patroklstift. Der so geschilderte Rechtsvorgang erschien glaubwürdiger, und für seine Richtigkeit gab man noch am Schluß der Zeugenliste unter den kölnischen Ministerialen Dietrich von Melrich und seinem Bruder Heinrich von Uelde an, die sonst nirgends in erzbischöflichen Urkunden begegnen.

Gegenüber der Brilinchuser Urkunde fällt im Diktat von § 11 noch zweierlei auf: Das Soester Stift heißt hier korrekt: „ecclesia b. Patrokli in Susatia“, nicht bloß „ecclesia Susatiensis“. 2. Anstelle eines „exactor et confiscator . . . vectigalium [fisci]“ erscheint in § 11 Heinrich Monzun als Freigraf unter der Bezeichnung. „eodem tempore apud eundum locum super liberos et liberorum agros comicia potitus“. ¹⁾ Diese altertümlich klingende, verschwommene Wendung findet sich sonst nie für einen Freigrafen wieder! Es fällt auch auf, daß der Schreiber beim Schreiben des Vornamens Heinrich strau- chelte und radierte. Vielleicht war er unsicher, welcher von den drei aus den Urkunden von 1173 und 1174 ²⁾ ihm bekannten Monzun als Freigraf in Frage kam.

Für das Soester Stift bedeutete § 11 einen vollen Erfolg. Denn nur durch die Vorlage dieser Urkunde, nicht auf Grund langjährigen, ungestörten Besitzes oder ortskundiger Zeugenaussagen haben um 1238 Dekan und Kapitel von Soest die Exemption ihrer Güter von dem sich ihnen bisher widersetzenen Freigrafen erreicht. Dadurch war § 11 als bestätigtes „Original“ dem Stift so wichtig geworden, daß es dieser Urkunde in seinem Stifts- kopiar die zweite Stelle, d. h. den Platz hinter der

¹⁾ Nicht „positus“, wie Seibert und Knipping angeben!

²⁾ In der Liesborner Urkunde von 1173 (s. oben S. 208) kommt Heinrich M. vor, in der mit § 8 u. § 9 gleichhändigen Urkunde des Klosters Paradise von 1174 (s. oben S. 208) begegnen die Brüder Engelbert und Glias M.

Bocholter Fälschung (= B 9, s. oben S. 209) anwies, während die Brilinchuser Urkunde erst nach weitem Abstand als 15. Stück in das Kopiar abgeschrieben wurde.

Ein Versuch, nur die Brilinchuser Urkunde (L) als Soester Fälschung anzusehen, aber die Merinchuser Urkunde (= B 11) als echte Vorlage für L zu „retten“, scheitert an der Überlegung, daß in diesem Fall L ganz anders aussehen würde. Denn bei der Rechtsgleichheit, die man für den Grundbesitz des Freien Hezelin voraussetzen muß und bei der Nachbarlage seiner in Merinchusen und Brilinchusen liegenden Äcker war es ausgeschlossen, daß der Erzbischof darüber dem Patroklstift zwei im Wortlaut stark übereinstimmende, aber im Rechtsinhalt wesentlich von einander abweichende Urkunden ausgestellt hätte, ohne sich noch dazu in L auf einen kurz vorher durch B 11 verbrieften Besitzübergang zu beziehen. Überdies muß man beachten, daß auch B 11 trotz größerer Klarheit des Rechtsvorgangs textliche Verschwommenheiten zeigt, daß es Schreibeigentümlichkeiten besitzt, die für andere verdächtige Soester Urkunden typisch sind und daß es in der Zeugenreihe und Datierung (falsches Kaiserjahr!) mit der gefälschten Stockumer Urkunde (= B 10), die mit der Brilinchuser Urkunde gleichhändig ist, übereinstimmt. Es wäre außerdem schwerlich gegen 1238 zu einem Streit zwischen dem Kapitel und dem damaligen Freigrafen Johann von Badberg gekommen, wenn das Stift bereits zwei Menschenalter hindurch von den Äckern keine Fiskalabgaben gezahlt hätte. Somit ist kein Zweifel möglich, daß beide Urkunden Fälschungen sind.

17. 1184 Propst, Dekan und Kanoniker der Soester Kirche bekunden, daß sie durch Memorienstiftungen in den Besitz des ganzen Hauses gegenüber dem Richtighaus [in Soest] gelangt sind und daß sie dieses Haus, das früher halb dem Apostelstift in Köln gehörte, an zwei Soester Bürger in Erbleihe ausgetan haben.

Abchrift im Stiftskopiar fol. 5 b: „de domo sita in opposito tribunalis“.

gedr.: Seibergh III 1071, vgl. Erhard, Westf. Reg. Nr 2156.

Lit.: Th. Jlgén, Hans. Gesch. Bl. 9 (1899) S. 119 u. 145 f, Städtechron. 24 (1895) S. XXXI u. LXXXV Anm. 6 und Dr Stute,

Die Soester Münze (Soest. J. 4 (1885/86) S. 1 ff); H. Schmückel, Alte Soester Hausnamen (Soest. J. 44/45, S. 10 f) u. E. V. Meyer, Das Soester Häuserbuch a. a. O. S. 180, 189 ff u. 206).

Im Text der Urkunde fällt auf, daß kein Kanoniker des Apostelstiftes bei dem Verkauf der bisher seiner Kirche gehörenden Haushälfte als Zeuge zugegen war. Wohl soll der Verkauf „cum consensu prepositi et totius capituli“ geschehen sein, doch kann diese unpräzise Wendung sowohl auf Aposteln wie auf Patrokli gedeutet werden. Während nun das Apostelstift den Kaufpreis zum Bau eines Hauses in Köln, das ihm den gleichen Zins (18 sol.) wie das halbe Soester Haus einbrachte, verwendet haben soll, schenkte der Käufer die vom Kölner Stift erworbene Haushälfte der Patroklikirche, die dadurch angeblich zum Eigentümer des ganzen Hauses wurde. Sie übertrug dem Donator den Aufbau der verfallenen oder verbrannten „Gebäude“ und machte ihn der Stadt gegenüber für die Erfüllung aller stadtrechtlichen Lasten von dem Hause verantwortlich. Der Donator und die Patroklikirche haben dann, wie die Urkunde sagt, das wiederhergestellte Haus für den hohen Zins von 36 sol. jährlich vererbpachtet und zwar nicht an ein Ehepaar zum Darinwohnen, sondern an zwei Soester Bürger, damit sie es „in usus suos quantos possint“ verwandten. Diese Bürger und ihre Erben durften ihr Recht an dem Hause auf andere („ad novos dominos (!)“) übertragen, doch sicherte sich das Stift durch ein Vorkaufsrecht und Handänderungsgebühren die „proprietas“, sodaß den Pächtern nur die „possessio“ des Hauses gehörte. Diese Rechtsvorgänge bestätigte der Soester Vogt Wilhelm (!) durch Bann und Gerichtsspruch, wobei es auffällt, daß hier nicht der zu erwartende Edelvogt Walther genannt wird.¹⁾ Da in der verdächtigen Patrokliurkunde von 1162 bei einer Schenkung an das Soester Stift angeblich Graf Albert von Morvenich als Stiftsvogt auftritt, hat F. v. Klocke²⁾ den Vogt Wilhelm mit dem Grafen Wilhelm von Jülich, einem Schwiegersohn des Grafen Albert v. N., identifiziert. Aber auch in diesem Fall wäre es ver-

¹⁾ vgl. F. v. Klocke, Soester Studien I, 101.

²⁾ a. a. O. S. 98.

wunderlich, daß Wilhelm in der Urkunde von 1184 weder als Graf von Jülich noch als Stiftsbvogt bezeichnet wurde.

Gegen die Echtheit dieser Urkunde spricht, daß das Apostelstift die Besitzrechte des Soester Kapitels nicht anerkannte und in dem langjährigen Streit, den es mit Patrokli um das Haus führte, mehrere günstige Urteile auf Herausgabe des ganzen Hauses und auf Rückzahlung vorenthaltener Zinsen gegen das Soester Stift erlangte.¹⁾ Erst als dieses 1245 an den Papst appellierte und sich dabei auf Rechtstitel („justus titulus“) und Verjährung durch langjährigen Besitz berief, einigten sich um 1246 die streitenden Parteien.²⁾ Auf der unausgesprochenen Grundlage oder Fiktion, daß jedes Stift eine Haushälfte besäße, also auf die Hälfte seiner Ansprüche verzichtete, baute sich der Vergleich auf. Bei dieser Gelegenheit muß Patrokli die Urkunde von 1184 vorgelegt haben, erhielt jedoch das Haus zum Spiegel, wie das Haus gegenüber dem Richthaus jetzt genannt wurde, nur unter der Bedingung, daß es dem Gegner 24 Mark für den Ankauf von 18 sol. Jahreszins zahlte. Es mußte also, da dies genau die Hälfte der Zinsen ist, die nach der Urkunde von 1184 das ganze Haus einbrachte, eine Hälfte des Hauses neu erwerben bezw. ablösen. Das Apostelstift verzichtete darauf auf alle Rechte an dem Haus und den Hauszinsen, die es aus Urteilen und Urkunden gegen Patrokli und gegen die von ihm in das Haus eingesetzten Leute erwirkt hatte, und gestand dem Soester Kapitel das Alleineigentum und das Recht zur Vergebung des Hauses zu.

Geht hieraus hervor, daß die Urkunde von 1184 eine Fälschung ist, die den Zweck hatte, um 1245/46 vor dem Papst und den Schiedsrichtern die Rechtsansprüche des Patroklistiftes zu beweisen, so ist noch zu überlegen, ob der Kampf zwischen dem Apostelstift und dem Soester Kapitel um das gegenüber dem Richthaus liegende Haus zum Spiegel deshalb so zäh und heftig geführt wurde, weil sich in ihm die Soester Münze befand.

¹⁾ Zum Folgenden vgl. W. u. B. V 452 (1245) u. W. u. B. VII 612, 614 u. 620 (1246).

²⁾ Die Schiedsrichter urteilten „inspectis rationibus decani et capituli in Susato et instrumento decani et capituli ss. Apostolorum in Colonia necnon rationibus eorundem“.

Leider wissen wir über die Soester Münze sehr wenig. Um 1432 lag sie hinter dem Turm der Georgskirche, ihr älterer Platz dürfte jedoch nicht hier, sondern im Stadtkern und zwar in der Nähe von Markt und Riehthaus gewesen sein.¹⁾ Beachtet man nun, daß nach der Urkunde von 1184 das Patroklstift (z. T. als Rechtsnachfolger des Apostelstiftes) an dem Hause gegenüber dem Riehthaus die „proprietas“ und die von ihm 1184 in das Haus gesetzten Soester Bürger die „possessio“ beanspruchten, und erinnert man sich, daß in der verdächtigen Patrokliurkunde von 1174²⁾ die Soester Münze, wenn auch etwas vage, als Münze des Soester Stiftes bezeichnet wurde, so spricht manches dafür, daß das Haus zum Spiegel der Ort der Soester Münze war.

Denn um 1204/8 bezeugte der Domdekan als Archidiacon in einem eindringlichen Schreiben an den Soester Dekan und die Bürger in Soest, daß dem Apostelstift seit 60 Jahren die gesamte „proprietas“ et „possessio“ der Soester Münze zustünde³⁾ und außer ihm niemand bis zu diesem Tage über die Münze hätte verfügen können. Es habe die Verwaltung der Münze dem Soester Bürger Hardung verpachtet und werde ihn schadlos halten, falls die Münze dem Apostelstift durch Gerichtspruch aberkannt oder Hardung in der Ausübung seines Rechts gehindert würde.

Zuerst gelang es dem Apostelstift jedoch nicht, seine verdunkelten Rechte wieder geltend zu machen. Die Soester Bürgerschaft erschlich sich sogar 1230 eine erzbischöfliche Bestätigung ihres „alten“ Münzrechtes und setzte auch dem zweiten Versuch des Apostelstiftes, sich um 1231 wieder in den Besitz der Münze zu setzen, Widerstand entgegen. Erst um 1245 erkannte der Erzbischof, daß er getäuscht worden war. Er bestätigte das Allein-

¹⁾ Keinesfalls ist jedoch mit Meyer anzunehmen, daß sich in ältester Zeit Münze, Riehthaus und Rathhaus in ein und demselben Gebäude befanden. Solche Zusammenlegungen können erst das Ergebnis einer langen Entwicklung sein, da es sich um ganz verschiedene Verwaltungen handelt.

²⁾ s. oben S. 209.

³⁾ Zum Folgenden vgl. B. u. B. VII 36 f (1204/8), 337 (1230), 375 (1231) u. 598 f (1245).

recht des Apostelstiftes an der Münze und sprach ihm die Befugnis zu, die Münze zu vergeben.

Überraschenderweise hat das Apostelstift zwar um 1245 sofort einen Sohn Hardungs als Münzer angenommen und ihm die Münze verpachtet, danach aber seine Rechte auf die Münze bis 1480 so völlig ruhen lassen, daß es ihm nicht mehr gelang, sie wieder zu beleben. Aus welchen Gründen dies geschah, ist nicht überliefert. Zieht man jedoch in Betracht, daß das Soester Kapitel genau in dem Augenblick, als der Erzbischof das Recht¹⁾ von Aposteln an der Münze anerkannte, an den Papst appellierte und daraufhin mit Aposteln um 1246 zu einem Vergleich kam, beachtet man, daß es sich hierbei ebenfalls darum handelte, wem das Eigentum und das Recht zur Vergabung eines Soester Hauses zustände, und daß das Apostelstift um 1246 ein von ihm gerichtlich eingeklagtes Haus wieder an Patrokli herausgeben mußte, so spricht dies m. E. dafür, daß das gegenüber dem Rithaus liegende Haus einst die Soester Münze war. Das Soester Stift und die Soester Bürgerschaft hätten also, wenn diese Annahme zutrifft, eine Zeit, in der nicht geprägt wurde, ausgenutzt, um die verfallene Münze aufzubauen und sich in die Eigentums- und Besitzrechte, die mit dem Haus verbunden waren, zu teilen. Beweisen läßt sich die Identität nicht, doch würde sie es begreiflich machen, weshalb der Kampf zwischen dem Soester Kapitel und dem Apostelstift so hartnäckig war und weshalb die Stadt um 1386, als die Münzprägung in Soest besonders lebhaft war, dem Soester Kapitel den Wiederaufbau des Hauses zum Spiegel am gleichen Ort nicht gern gestatten wollte.

18. 1187 März 16. Erzbischof Philipp von Köln überweist der Soester Kirche mit Zustimmung des Soester Propstes Bernhard ein Haus in Rötten mit Zubehör, das Wezelin Bernhard, Regenbodos Sohn, der es teils vom Erzbischof, teils vom Soester Propst zu Lehen trug, dem erzbischöflichen Schulden Hermann verkauft hatte, der es nach Empfang der Kaufsumme den beiden Lehnsherren aufgelassen hatte.

¹⁾ vgl. B. II. B. V 452 (1245).

Dr. St. A. Düsseldorf, Extrahenda Münster St. Patrokli=Soest (früher Rurköln 34) m. anh. beschäd. S., (Ewald, Tafel 12, 2). — In dorso: „privilegium de domo cum piscina in Nüthene“. — Die Urkunde, die laut beiliegendem Zettel 1823 von dem Oberpräsidenten v. Vincke „ad archivum“ gegeben wurde, wurde bereits, wie das St. A. Düsseldorf freundlich mitteilte, von Knipping für das St. A. Münster ausgeteilt. Es ist darum möglich, daß dadurch in Knippings Regest ein Irrtum im Zitat entstanden ist, denn im St. A. Münster befindet sich kein zweites Original. — Abschrift im Stiftskopiar Bl. 31 a: „de quadam domo sita in Nüthenen“.

gedr.: nach dem Kopiar: W. U. B. Additamenta 71, vgl. Knipping, a. a. O. 1280.

Schrift: Die Urkunde ist in großer, steifer Schrift auf liniertem Pergament geschrieben. Die Invocatio zeigt verlängerte Schrift, die Oberlängen haben vielfach die in Urkunden gebräuchlichen Schnörkel, im übrigen trägt die Schrift, die nur wenig Abtüzungen verwendet, den Charakter einer Buchschrift. Auf dem rauen Pergament ist mehrfach radiert, z. B. in „divina“ (3. 1), „a quo pars“ (3. 9), „ad maius altare“ (3. 10), „corepc“ (3. 16), „Hermannus filii“ (3. 20). Die Endung — is wird regelmäßig bis auf die Ausnahme Coloniens (3. 3) ausgegeschrieben. Der Schreiber gebraucht regellos langes und kurzes s am Wortschluß, er verwendet mit einer Ausnahme stets das tironische Zeichen für et. Bis auf drei Ausnahmen (adiuti (3. 3.), fideliter (3. 12) und Adolfus (3. 15) schreibt er nur aufrechtes d; in zwei Fällen Rudolfus (3. 16), Godescalcus (3. 19)) sind ihm im Wortinnern Oberlängen zu kurz geraten.

Diplomatische Besonderheiten: Die Urkunde unterscheidet genau zwischen Actum und Datum und hat verschiedene Zeugen für die Handlung („testes huius rei“ . . . „acta sunt 1187“) — und für die Ausfertigung („Datum Colonie in presencia . . . priorum et cleri septimo decimo kalendas aprilis“). Das Siegel ist bedenklich. Es besteht aus zwei verschiedenen, nicht sehr fest zusammenhängenden Wachsschichten. Die bestempelte, sehr dünne Wachsplatte ist am oberen und unteren Siegelrand durch die locker hindurchgleitenden Seidenfäden so stark beschädigt worden, daß man deutlich erkennt, daß die dicke Wachsschale, in die sie eingelassen wurde, aus anderm Material besteht. Wenn auch nach Ewald (Westdt. 3. XXX, 23) die „Verschiedenheit des Wachses nicht unter allen Umständen ein Fälschungsbeweis ist, so genügt sie doch für den Verdacht, daß ein abgelöstes Originalsiegel an einer Fälschung weiter verwandt wurde“.

Bereits Erhard hat die Echtheit der Urkunde bezweifelt, weil sie den schon am 10. Februar 1186 verstorbenen Bischof Siegfried von Paderborn unter den Zeugen anführt. Wilmanns' Versuch die Urkunde dadurch zu retten, daß er die Handlung in eine frühere Zeit verlegte und das Jahr 1187 nur auf die Ausstellung der Urkunde bezog, scheitert daran, daß, wie bereits erwähnt, in der Urkunde genau zwischen Actum und Datum unter-

schieden wird. Für beides werden verschiedene Zeugen und Zeitangaben gegeben; das Jahr 1187 bezieht sich aber ausdrücklich auf die Handlung. Selbst wenn man versuchte, die Handlung in das Jahr 1186 zu verlegen, weil der Erzbischof vom 10.—13. März 1186 in Soest weilte und die Anwesenheit von 11 Laienzeugen aus Soest vermuten läßt, daß die Handlung in Soest geschah, könnte Bischof Siegfried sie nicht mehr bezeugt haben. Unabhängig vom Datum ist die Zeugenliste auch dadurch befremdlich, daß die Soester Stiftsgeistlichkeit in ihr überhaupt nicht vertreten ist.

Bedenklich ist ferner, daß das Soester Kapitel nicht den Hof Rötten, sondern ein bezw. das Haus R. mit Zubehör erwarb. Allerdings könnte hier „Haus“, was öfter vorkommt, soviel wie Hof bedeuten, zumal es trotz der propsteilichen Lehnqualität der zu ihm gehörenden Äcker nicht als Teil des Hofes Rötten bezeichnet wird. Hierfür spricht auch, daß bei diesem Hof, als er 1257 zusammen mit sieben andern propsteilichen Lehnshöfen auf dem Wege des Vergleichs vom Propst dem Soester Kapitel zugestanden wurde, von irgendwelchen Enklaven in Rötten keine Rede war. Die Urkunde von 1187, die verschiedene Lehnsherren in Rötten erwähnt, versuchte also, die Rechtslage dieses Hofes zu verdunkeln.

Weitere Verdunklung lag darin, daß das Kapitel sich bei seinem Grunderwerb des Soester Schulten als Zwischenkäufer, dem durch Vermittlung des Erzbischofs die Kaufsumme [von wem?] ersetzt wurde, bedient haben soll. Theoretisch ist es natürlich möglich, daß der Ankauf so kompliziert war, doch mußten es die angeblich doppelte Auflassung und der Zwischenbesitz eines erzbischöflichen Ministerialen erschweren, den Übergang der Lehn- und Besitzrechte genauer nachzuprüfen. Bernhardus Werenzo, der vor 1187 das Haus Rötten als erzbischöfliches Lehen und einen (!) Teil der dazu gehörenden Äcker als propsteiliches Lehen besessen haben soll, ist wohl mit dem gleichnamigen münsterischen (!) Ministerialen zu identifizieren, doch wird dieser, dessen Doppelname ohnehin außergewöhnlich war, sonst nie als ein Sohn Regenbodos (Vorname eines kölnisch-soester Ministerialgeschlechtes (!)) bezeichnet.

Den Verdacht der Fälschung, für den die Fälschung des Textes, Zeugenliste und Siegelbefestigung sprechen, bestätigt die Geschichte des Hofes Rötten. Als das Soester Kapitel sich zur Zeit der doppelten Propstwahlen dieses Hofes bemächtigte¹⁾ und dort einen Verwalter einsetzte, wurde es vom Erzbischof mit einer Geldstrafe belegt. Auch später hat der Soester Propst dem Hof Rötten oder Teilen dieses Hofes keine Sonderstellung unter seinen Lehnsgütern eingeräumt, sondern ihn bis 1257 in seiner Hand behalten.

Die Urkunde von 1187 gehört also zu den Fälschungen, die das Soester Kapitel bei den Auseinandersetzungen zwischen dem Propsteigut und dem Stiftsvermögen vornahm, um sich Rechtstitel auf Grundbesitz zu verschaffen.

19. 1179—90. Erzbischof Philipp von Köln teilt die Stadt Soest, die bisher nur eine Pfarre bildete, in sechs Pfarren ein und bestimmt den Umfang des Kirchspiels s. Petri und seine Stellung gegenüber dem Patrokliftift.

Abchrift im Stiftskopiar Bl. 12a: „de divisione parrochiarum“. gedr.: W. u. B. II 340, Seiberh I 97. vgl. Knipping, a. a. O. 1382.

Lit.: Jlgén, Städtechron. XXIV, S. XXIII f.; H. Rothert, Jb. f. ev. Kirch.-Gesch. Westf. 1906 S. 17 ff u. 1915 S. 50 ff und F. v. Klocke, Soest im Wandel der Jahrhunderte, Heimatbl. d. Roten Erde 1921 S. 227 f.

Diplomatische Besonderheiten: Die Urkunde, die mit P 7 (s. oben S. 208) den Fehler prudentum statt prudentium gemein hat, hat eine rationalistische Urenga; sie besitzt Corroboratio und Poen, ihr fehlen jedoch Zeugenliste und Datierung. Da um 1179 noch „Gerhardus Sus. ecclesie pastor“ d. h. nur ein Stadtpfarrer vorkommt, hat Seiberh sie in die Regierungsjahre Erzbischofs Philipp nach 1179 gesetzt. Bei der großen Sorgfalt, mit der Patroklirkunden ins Stiftskopiar abgeschrieben sind, kann dem Abschreiber nicht die Unvollständigkeit dieser Urkunde zur Last gelegt werden.

Trotz der Überschrift „de divisione parrochiarum“, die das Stiftskopiar dieser Urkunde gibt, kann sie nicht die Haupturkunde über die Soester Pfarreinteilung gewesen sein, da sie weder die Namen noch die Grenzen der neu errichteten Pfarren nennt. Sie kann aber auch nicht, wie Rothert meint, die allein erhaltene Ausfertigung

¹⁾ vgl. W. u. B. V 276, 279 (1220) u. 955 (1257).

für die Peterskirche sein. Allerdings geht sie nur näher auf diese Kirche ein und deutet ihren neuen Sprengel ungefähr richtig an (vgl. dazu oben S. 176). Von den neuen Einkünften der Peterskirche, von ihrem Bann und Sendgericht, von der Einholung des „crisma“ und „oleum“, von der Pfarrerrwahl oder von dem Verhältnis der sechs Pfarren¹⁾ zu den sechs Hoven oder bürgerlichen Untergemeinden sagt sie nichts. Überhaupt fehlt der Urkunde das Wesentliche, denn sie vermeidet es, die Peterskirche als die bisherige „parochia opidi“ hervortreten zu lassen. Zwar ist dies in der negativen Beschreibung des außerstädtischen Pfarrsprengels von s. Petri versteckt enthalten, kommt aber nicht deutlich zum Ausdruck, weil die Urkunde irreführend von der Schaffung von sechs statt fünf neuer Pfarren redet und die Peterskirche auf den Rang der übrigen Pfarrkirchen, die sie „ecclesie baptismales“ nennt, herabdrückt, statt sie als Mutterkirche den neuen Stadtpfarren gegenüber zu stellen.

Gegen die Echtheit der Urkunde spricht ferner, daß ihre Bestimmungen über die Prozessionen und über die Collationsrechte des Propstes keine Rechtskraft erlangten. Noch im 15. Jh. sind die großen Prozessionen zwischen Ostern und Pfingsten, die die Urkunde nach Patrokli verlegte, von der Peterskirche als der alten Pfarr- und Mutterkirche des Ortes ausgegangen.²⁾ Ebenso wenig drang die Bestimmung durch, ein neuer Peterspfarrer empfangen vom Soester Propst das „donum fundi“, vom Kölner Dompropst die „investitura altaris“. Vielmehr wurde seit 1221 immer wieder betont, daß dem Dompropst als Archidiacon das „donum altaris“ d. h. die Investiturrechte über die Soester Pfarrkirchen gehören sollten, der Stiftspropst dagegen nur Präsentationsrechte aus seinem Patronat herleiten könne. Zieht man zur Erläuterung

¹⁾ Herr Professor Oppermann weist nach, daß sich Wendungen dieser Urkunde wie die Intitulatio „pervenire notitiam“ und der Schluß von „statuentes“ ab auch in Lac. I 526 (1190) und „cartam conscribi et sigilli nostri . . . muniri“ auch in Lac. I 519 (1189) wiederfinden, also Ausstellerdiktat sind.

²⁾ vgl. Städtechron. XXIV, 19f (1418). Die neue, freie Kirmess am S. Ulrichstage, an dem der große Send für den Soester Archidiaconat stattfand, wurde erst 1416 eingerichtet. vgl. a. a. O. S. 16 u. 170.

der ungewöhnlichen Wendung „donum fundi“¹⁾ andere Kirchenbesetzungsurkunden heran, so ergibt sich als ihr Sinn, daß das Patrokliftist die ihm angeblich vor 1174 inkorporierte Peterskirche und die von ihr abgezweigten fünf Stadtpfarren als Eigenkirchen vergeben und verwalten wollte.

Diese Interpretation wird durch die Geschichte der gefälschten Urkunde über die Pfarreinteilung in Soest bestätigt.²⁾ Sie wurde 1227 vom Soester Dekan und Kapitel dem Papst vorgelegt und von diesem, wenn auch unter der sofortigen Berichtigung, daß Erzbischof Philipp nicht sechs, sondern fünf neue Pfarrspiele in Soest neben einem älteren errichtet habe, in bedingter Form anerkannt. Die vom Papst bestellten Schiedsrichter, die zwei Jahre später diese angebliche Urkunde Erzbischofs Philipp und die Aussagen Soester Kanoniker zur Grundlage ihres Schiedspruches machten, wichen nur in dem Satz über die Patronatsrechte des Propstes von ihr ab, erkannten also den Anspruch auf das „donum fundi“ nicht an. Im übrigen erweiterten sie die Rechte des Dekans und der Kanoniker über die städtischen Pfarrkirchen dadurch, daß sie die großen Ehrenrechte, die die angebliche Pfarreinteilungsurkunde der Patroklirche gab, mehr zu Gunsten des Kapitels als des Propstes auslegten.

Das Patrokliftist wurde jetzt nicht nur als die Stiftskirche des Ortes („ecclesia conventualis“) bezeichnet, sondern als Haupt- und Mutterkirche durch die Bezeichnung „ecclesia major“ anerkannt und allen Kirchen der Stadt übergeordnet. Dies ging so weit, daß den einzelnen Pfarrspielen, obwohl um 1229 ihre alten Grenzen be-

¹⁾ vgl. H. Witz, *donum, investitura, conductus ecclesie*. Z. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. IV (1914) S. 116 ff. u. S. 126 Anm. 1 u. Geisler, a. a. O. S. 20, 40. Im Einzelnen vgl. Lac. I 248 (1106), 308 (1130) u. Z. d. Berg. Gesch. Ber. 22, 239 (1173): „abbas qui fundi ecclesie dator est“. — Um 1221 (W. u. W. V 297) verlieh der Papst dem Soester Propst „ecclesiam de Susato dictam veterem que habet curam animarum ad tuam donationem spectantem“.

²⁾ Zum Folgenden vgl. W. u. W. V 342 (1227) u. VII 316 (1229), 344 (1230), 358 (1230—43) u. 958 (1257). Zwischen 1230—57 sind auch verschiedene Soester Pfarrer nachweisbar, die keine Soester Kanoniker waren. vgl. das Register zu W. u. W. VII.

stätigt wurden, das Recht auf ausschließliche Seelsorge entzogen wurde, denn die Kanoniker und Priester der Hauptkirche sollten unbeschadet der Pfarrgrenzen für alle Pfarrhandlungen in der Stadt Soest neben den Pfarrgeistlichen zuständig sein. Das Soester Stift wollte dadurch nicht nur dem Pfarrbesetzungsrecht des Propstes entgegenwirken, sondern es hat den Soester Pfarrkirchen das Seelsorgerecht, die *cura animarum*, einen Begriff, der dem reinen Eigentkirchenrecht fremd war, bis 1257 aberkannt. Dieses Vorgehen stieß sofort auf den Widerstand der Stadtgemeinde, die unter Berufung auf die Pfarreinteilung Erzbischofs Philipp verlangte, daß die städtischen Pfarrkirchen durch wirkliche Pfarrer oder „rectores“, nicht durch Vikare bedient würden.¹⁾ Es kam zu Streit und Schisma bei den Pfarrbesetzungen und zu hartnäckigen Pfarrwirren zwischen der Stadt, dem Propst und dem Stift. Erst 1257 schuf der Erzbischof einen neuen Rechtszustand durch einen Vergleich, der die Ansprüche der Kanoniker auf Pfarrbesetzung und Pfarrerrträge mit den Amtsrechten des Propstes und Wünschen der Pfarrgemeinden nach wirklichen, residierenden Pfarrgeistlichen geschildert zu vereinen mußte. Dieser Vergleich beweist, welche Vorteile die Kanoniker aus der gefälschten Urkunde über die Soester Pfarreinteilung etwa dreißig Jahre nach ihrer Entstehung gezogen haben.

Zum Abschluß unserer Untersuchung sei noch eine Urkunde herangezogen, die gleichfalls zu den Patroklifälschungen gehört, wenn sie auch für eine andere Stelle in Soest bestimmt war.

¹⁾ vgl. W. u. B. VII 344 (1230): „Cum Philippus Col. archiepiscopus de consilio priorum Coloniensis ecclesie, sicut asseritis, duxerit ordinandum, ut in ecclesiis civitatis vestre per proprios rectores non per vicarios serviretur.“ Es ist bezeichnend, daß die Stadt nicht angab, die Pfarreinteilung von Soest sei unter Mitwirkung des Stiftes geschehen. Es ist nicht minder bezeichnend, daß damals die Neubesetzung der Paulspfarre, zu einem Schisma führte (vgl. W. u. B. VII 358). Wenn das Stift noch um 1257 behauptete, Erzbischof Philipp habe die Pfarrspiele räumlich abgegrenzt, ohne ihnen die *cura animarum* zu geben, so zeigt schon die Urkunde von 1221 (s. oben S. 230, Anm. 1), daß mit der Peterskirche eine *cura animarum* verbunden war.

20. 1178 Juni 21. Erzbischof Philipp verwandelt die verfallene erzbischöfliche Pfalz zu Soest in ein Hospital.

Abchrift des 14. Jh. im Soester Stadtarchiv.

gedr.: Haerberlin, *Analecta medii aevi* S. 499; unvollständig bei Seiberz I 75. vgl. Knipping, a. a. O. 1104.

Lit.: Dr Stute, Das hohe Hospital zu Soest. Soest. J. 5 (1886/87) S. 1 ff; Th. Jngen, *Hans. Gesch.* Bl. 9, 118; *Histor.* J. 77, 105 u. *W. u. B.* VII 76 Anm., sowie F. v. Klocke. *Soester Studien* I, SS. 10, 86 ff, 408 u. 469, ferner C. L. Meyer, *D. Soester Häuserbuch.* Soester J. 44/45 (1929), S. 182–86 und S. Reicke, *Das dt. Spital u. f. Recht im M. A.* (Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. v. U. Stutz u. J. Heckel, S. 113 u. 114 (1932)) I, 85 u. 205 und allgemein für die Fragen der Spitalgründungen.

Bereits Jngen hat die Echtheit dieser Urkunde wegen ihres „auffällig geschnittenen Stiles“, der für 1178 unmöglichen Datierung, der Verstöße in der Zeugenliste und des frühen Vorkommens von Ratsherren stark bezweifelt, während F. v. Klocke „Jngens Bedenken als überkritischen Zug über das Zulässige hinaus“ ansah und die Urkunde dadurch zu retten versuchte, daß er „mit willkürlichen Ergänzungen eines Abschreibers“ und „mit einem zu Rhythmus und vollen Ausdrücken neigenden und deshalb nicht wörtlich zu nehmenden“ Textverfasser rechnete. Außerdem schien ihm das päpstliche Schutzprivileg von 1216 den Inhalt der Urkunde im wesentlichen als richtig zu bezeugen.

Allein Jngens Gründe sind damit nicht widerlegt, denn die Schwächen der Urkunde sind allzu groß. Auf die *Invocatio* und die *Intitulatio* folgt statt der *Promulgatio* eine sehr merkwürdige *Aurenga*,¹⁾ an die sich eine zweite

¹⁾ Die bei Seiberz ausgelassenen größeren Stücke seien hier nach dem Abdruck von Haerberlein ergänzt. Der Eingang lautet: „In nomine sanctae et individuae Trinitatis Philippus Dei gratia Sanctae Coloniensis Ecclesiae Archi Episcopus. Quoties ea, quae non solum a rationis tramite non discordant, verum etiam apud omnipotentem Deum magnum locum gerere, obtinere probantur, a subjectis humiliter ac devote postulantur, moram ad concedendum facere non debemus, nec differre bona desideria, quae magis fovenda sunt, vel impedire bona opera, quae magis promovenda sunt. Ea propter dilecti in Domino Filii, quia quanta sit hospitalitatis virtus, ex antiquorum Patrum exemplis, qui per hanc placuisse Deo leguntur, Angelis hospitio receptis, instituitur, et ex Apostolica institutione mundam et immaculatam apud Deum.

Anrufung der Trinität, die in die Dispositio übergeht, anschließt.

Für das Urkundendiktat sind biblische Reminiscenzen sowie päpstliche¹⁾ und erzbischöfliche²⁾ Urkunden als Vorbilder benutzt worden. Es fällt dabei besonders auf, daß die Wendung „a rationis tramite non discordant“ im päpstlichen Privileg für das Soester Hospital von 1216³⁾ wiederkehrt und daß der Satz „Dei servitium quod per hospitalitatem et eleemosinarum largitionem constat“ stark an eine Stelle des erzbischöflichen Hospitalprivilegs von 1221⁴⁾ „inter pietatis opera maxime perficiat eleemosinarum largitio“) anknüpft. Auf

et Patrem hanc esse religionem, visitare viduas et orphanos in tribulatione eorum, salubriter edocemur, et qualiter ipse, qui pro nobis pauper factus est, cum dives esset, in extremi Iudicii sui examine pauperum provisos remuneraturus sit, solamur quamque terribiliter eorum despectores damnaturus sit, evangelica tuba deteremur. Idecirco (. . . . f. Seiberg I 75 bis vel ablates retinere,) minuere, seu aliquibus vexationibus fatigare sed illibata et integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si que in futurum Ecclesiastica Secularisve persona praedictae devotionis constitutum irritum facere voluerit, et contra praesentis paginae constitutionem temere venire tentaverit, quod absit, praedictam scilicet Domum alios quoslibet usus, quam a Nobis constituti sunt convertendo, sive Eleemosinas ibidem a fidelibus Deo collatas sive deinceps inferendas minuendo, vel aliando, secundo tertiove commonita, si non congrua satisfactione correxerit, ream se Divino Iudicio existere de perpetrata iniquitate recognoscat, sicque à gremio sanctae Ecclesiae seclusa atque a sacratissimo corpore et sanguine Domini Jesu Christi in perpetuum aliena existens, inter illos deputetur, qui, in extremo examine ad sinistram positi, audituri sunt: Discedite à me maledicti in ignem aeternum, qui paratus est diabolo et Angelis ejus, Amen. Actum apud . . . usw. bis zum Schluß wie bei Seiberg.

¹⁾ z. B. die Wendung: „a rationis tramite non discordant“ (ZB. II. B. V 126 [1177] u. später) oder „idecirco postulationes a. a. O. passim“.

²⁾ vgl. „in extremo examine ad sinistram positi audituri sunt: Discedite à me maledicti in ignem aeternum, qui paratus est diabolo et Angelis ejus“ mit Lacomblet I 275 (1112 Gründung eines Hospitals in Bonn): „In die ultimi examinis audiat illam vocem terribilem domini. Discedite a me maledicti in ignem aeternum, qui paratus est diabolo et angelis eius.“

³⁾ vgl. ZB. II. B. VII 115.

⁴⁾ vgl. a. a. O. 122.

die Chronik s. Benedicti Cassinensis¹⁾ bezw. eine Vita des hl. Papstes Bonifaz IV. läßt sich der Satz „templum quod Pantheon vocatur, eo quod simulacrum quoddam omnium viderentur deorum esse a Voca Caesare impetratum“ zurückführen. Ob die Heranziehung der römischen Kirche s. Maria rotunda, die Papst Bonifaz IV. mit Erlaubnis des oströmischen Kaisers Phokas um 614 aus einem heidnischen Tempel in eine christliche Kirche umgewandelt haben soll, eine Anspielung bedeutet, daß auf dem Hospitalsgrundstück einst ein heidnisches Haus oder Heiligtum gestanden habe — die Soester Überlieferung verlegt hierher die alte Wittekindsburg! — sei dahingestellt.

Für die Aufzählung des Getiers, das in der verfallenen Pfalz nistete, kommt wohl eine dichterische Vorlage in Frage, hierauf deuten auch die als Reim verwendbaren Wörter „receptaculum“ und „habitaculum“. Dagegen könnte die Wendung „assignavimus ut in eterna ab [d]eo tabernacula recipiamur“ auf eine in Soest (Susacium!) um 1141²⁾ ausgestellte Urkunde Erzbischofs Arnolds von Köln zurückgehen.

Im übrigen ist die Urkundensprache absichtlich unpräzise und verworren. Die Stadt Soest wird „civitas“ und „locus“, „Susatium“, „Susatia“ und „Susatum“ genannt. Der Gegenstand der Schenkung tritt nicht deutlich hervor, denn es bleibt unklar, ob mit den Ausdrücken „pallacium sive turris“, „domus“ und „habitaculum“ die gesamte Pfalz mit allem Zubehör (d. h. der große Komplex der alten Feste) oder nur ein Teil von ihr gemeint ist. Der Erzbischof übergibt das Grundstück dem allmächtigen Gott als „consistorium Jesu Christi“, „venerabile cenodochion“, „hospitale sanctum pietatis asylum“ usw. usw. „ad summum Dei servitium quod per hospitalitatem et eleemosinarum largitionem constat“. Juristisch wäre

¹⁾ vgl. Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis Bd 6, 141: „templum . . . quod ab antiquis Pantheon antea vocabatur, quod quasi omnium videretur esse Deorum“. vgl. auch den Liber Pontificalis ed. L. Duchesne I (1866) S. 317.

²⁾ vgl. W. u. B. Additamenta 44 (1141): „nos post hanc vitam recipiant in eterna tabernacula“. vgl. auch a. a. O. 17, ein angebl. Orig. von 1058.

es gewesen, den Empfänger d. h. die Stiftung selbst hier mit ihrem richtigen Namen anzugeben. Dieser Mangel fällt besonders auf, da der Erzbischof am Schluß der Urkunde das Hospital („domus eadem“) mit allen seinen ihm bisher und künftig geschenkten Besitzungen in seinen Schutz nimmt und dabei in verschwommener Weise einer Hospitalverwaltung (procuratores eiusdem domus vel sacerdotes in ea Deo servientes) gedenkt. Daß die Soester Bürger kraft erzbischöflicher Autorität das Werk zuerst in Angriff nahmen („initiaverunt“), verschweigt die Urkunde zwar nicht, doch unterstreicht sie den religiösen Charakter der Stiftung nicht nur durch die Bezeichnungen, die sie für das Hospital und die Hospitalsverwaltung gebraucht, sondern auch durch die Aufzählung derer, deren Zustimmung beim Gründungsakt notwendig war. Da sie hier neben der Kölner Geistlichkeit und den Kölner Edlen nur des Patroklistites, nicht auch der Soester Bürgerschaft gedenkt, ließ sich dies so ausdeuten, daß dem Soester Stift und nicht dem Rat die Aufsicht über das Hospital zustehe.

Man vermißt ferner in der Urkunde eine Angabe, welchem Heiligen zu Ehren das Hospital gegründet sein sollte. Sie sagt, daß es der Erzbischof errichtete „zum Lobe der Jungfrau Maria und zu Ehren des Apostelfürsten Petrus“ (das würde auf ein Marien- und Petrihospital deuten), zugleich sei die Gründung „auf göttlichen Antrieb, auf Ermahnung des hl. Geistes und in Nachfolge des Papstes Bonifaz d. Hl.“ erfolgt. Damit könnte auf den Namen des Heiliggeisthospitals, den die Stiftung um 1216 führte, angespielt sein, doch wurde er vielleicht vermieden, weil die Heiliggeisthospitale sich vielfach zu bürgerlichen Wohltätigkeitsanstalten entwickelten. Bereits gegen 1214¹⁾ tritt das Soester Hospital als eine städtische Anstalt („xenon civitatis“, „hospitale civitatis“) hervor, deren Vermögen von dem ihres Kaplans gesondert war. Daß aber das Hospital oder seine Kapelle, die Vincenzkapelle hieß, eine Beziehung zu Papst Bonifaz besessen hätte, ist nicht bekannt. Immerhin fällt auf, daß zur jüngeren erzbischöflichen Pfalz in Soest eine Bonifazkapelle gehört hat.

¹⁾ vgl. B. II. B. V 106.

In der Hospitalsgründungsurkunde vermißt man auch, daß sie die Frage der Immunität, die Hospitälern geistlichen Gründungscharakters meist gewährt wurde, überhaupt nicht berührt. Da vor der Gründung das Grundstück als erzbischöfliche Pfalz Immunität vom Stadtrecht besaß, mußte es diese Freiheit weiterhin bewahrt haben oder aber als ein „Gott geweihtes Haus“ eine neue kirchliche Immunität geworden sein.

Gegen die Echtheit der Urkunde spricht ferner, daß die ältesten Schutzprivilege¹⁾ nicht in üblicher Art die angebliche Hospitalsgründung durch Erzbischof Philipp erwähnen. Den ersten Schutzbrief erteilte übrigens der Papst auf Veranlassung des Soester Kapitels, das in seiner Bittschrift (c. 1210?) merkwürdigerweise namens (!) des Rates und der Bürgerschaft Soest Bestätigung und Schutz für das Hospital verlangt haben soll. Da Innocenz III. dieses Privileg um 1216 dem „rector“ (!) et fratres domus pauperum hospitalis sancti Spiritus de Susacia“ erteilte und das Hospital dabei unter der für geistliche Anstalten üblichen Formel („personas et locum in quo divino estis obsequio mancipati“) in seinen Schutz nahm, muß ihm das Patroklisstift das Hospital als eine kirchliche Gründung bruderschaftlichen, [vielleicht auch stiftischen?] Charakters geschildert haben, die nachträglich durch die Schenkungen eines Soester Bürgers erweitert worden sei. Vergleicht man diesen päpstlichen Schutzbrief mit dem für das Hospital in Paderborn,³⁾ so verwundert es, daß Papst Innocenz nicht auch in Soest einer bischöflichen Schenkung gedachte.

Ebenso wenig tat dies Engelbert d. Hl., als er um 1222 das Soester Hospital in seinen Schutz nahm. In diesem Privileg, das durchaus die Form einer erzbischöflichen Erstprivilegierung hat, wird die Stiftung auf fromme Untertanen zurückgeführt, die aus ihren eignen Mitteln

¹⁾ vgl. hierzu W. u. B. VII 76 (1210), 115 (1216) u. 222 (1222).

²⁾ Der Name „rector“ für den Hospitalvorsteher deutet auf einen Geistlichen hin. vgl. Reicke, a. a. O. II, 26.

³⁾ vgl. W. u. B. V 239 (1214). Das Hospital in Paderborn wurde durch die Schenkung eines bürgerlichen Grundstücks gegründet und entwickelte sich aus einer bruderschaftlichen Anstalt in eine klösterliche. vgl. Reicke, a. a. O. I, 59 u. 70 f.

und aus Almosen ein „Armenhospital“ in Soest erbauten.¹⁾ Mag das Privileg Engelberts im übrigen auch in so vagen Ausdrücken gehalten sein, daß es recht farblos wirkt, so widerspricht sein Gründungsbericht vollständig den Angaben der angeblichen Gründungsurkunde Erzbischofs Philipp. Denn nach der Urkunde von 1178 erfolgte kein Neubau, sondern nur die Wiederherstellung eines verfallenen, weil leerstehenden Hauses mit Festungscharakter und „schiefer unverwüstlichem Mauerwerk“.

Ist es somit unbezweifelbar, daß die Hospitalsgründungsurkunde unecht ist, so offenbart die Geschichte des Hospitals, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen diese Urkunde gefälscht wurde. Das Patroklistift, das sich nicht nur die Soester Pfarrkirchen, sondern auch das Hospital unterordnen wollte, hat mit dieser Urkunde zum zweitenmal versucht, dem Kommunalisierungsprozeß in der Hospitalsverwaltung entgegenzutreten.²⁾ Sein erster Versuch, dies c. 1210/16 auf dem Wege eines von ihm erwirkten päpstlichen Schutzbriefes zu erreichen, war gescheitert. Dem Heiliggeisthospital stand — erkennbar seit 1230 — kein Geistlicher (rector), sondern ein Soester Bürger unter dem Namen „magister“ oder „provisor“ vor. In seine Hand erfolgten die Gütererwerbungen des Hospitals, bei denen Bürgermeister und Rats Herrn in der Regel als Zeugen erwähnt werden. Das Soester Stift blieb dabei unbeteiligt. Selbst, als der Erzbischof um 1241 auf „Bitten des Hospitals und der Bürgerschaft“ ein Grundstück an das Hospital aufließ, holte er dazu nur die Zustimmung der kölnen Prioren und Vasallen, nicht des Patroklistiftes ein. Auch als Zeugen zog er nur Bürgermeister und Bürger, nicht Soester Kanoniker zu diesem Akt hinzu. Schon im folgenden Jahre, stärker noch 1253—55, zeigt sich die Wirkung der angeblichen Hospitalsgründungsurkunde von 1178. Ihr entsprechend mischte sich der Dekan in die Hospitalsverwaltung ein.

¹⁾ vgl. W. u. B. VII 222: „... nos piis fidelium votis qui ad opus pauperum hospitale in Susato de suis et pauperum elemosinis construxerunt congaudentes ...“

²⁾ Zum Folgenden vgl. das Register zum W. u. B. VII und besonders die Nr 349 f (1230), 519 (1241), 588 (1242), 784 (1253), 610 (1246), 825 (1254), 883 (1258), 954 (1257), 1232 (1268).

Der Vorsteher blieb zwar ein Bürger, wird aber „procurator seu provisor“ genannt (1242); der Hospitalsgeistliche, der um 1246 ein Graf von Arnberg¹⁾ war, tritt mehr in den Vordergrund, und um 1253/56 mußte die Hospitalsverwaltung (provisor et fratres domus hospitalis“) bei Grunderwerbungen den Soester Dekan und das Soester Kapitel, die [sechs] bürgerlichen Beiräte („procuratores“), die Bürgermeister und Ratsherren hinzuziehen. Daß dies in der vorgenannten Reihenfolge geschah, daß der Dekan neben und vor dem Rat solche Urkunden mitbesiegelte, ist als deutliches Zeichen für die Wirkung der Urkunde von 1178 anzusehen. Von langer Dauer war sie jedoch nicht, denn schon 1257 hatte der Rat allein das Verwaltungsrecht und Ordnungsrecht über das Hospital erlangt. Daraus ist zu schließen, daß die Ansprüche des Soester Stiftes auf das Hospital bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Soest um 1257 nicht anerkannt wurden.

Die „termini post 1222 und ante 1242, die für die Entstehung der Fälschung gewonnen sind, passen vorzüglich zu den übrigen Fälschungen des Patroklstiftes. Ihnen widerspricht auch nicht die fortlaufende Tageszählung in der Datierung, obwohl diese m. W. in so früher Zeit nicht in westfälischen und kölnischen Urkunden bezeugt ist. Sie kommt aber seit 1195 infolge italienischen Einflusses in der deutschen Reichskanzlei²⁾ vor. Aus ihr konnte Patrokli, das ja auch für seine Fälschung von 1134 eine Corroborationsformel der Reichskanzlei entlehnt hatte,³⁾ diese auffallende Tagesbezeichnung kennen gelernt haben.

Für die Soester Geschichte hat die Aufdeckung der Fälschung zur Folge, daß kein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verlegung der Pfalz und der Gründung des Hospitals zu bestehen braucht. Es ist also zu untersuchen, ob der Erzbischof, als er sich bei einer Stadterweiterung außerhalb des Stadtkerns einen Wohnhof,

¹⁾ Man beachte, daß sich die Grafen von Arnberg damals trotz des Widerspruchs der Kölner Erzbischöfe im Besitz der Soester Vogtei durchsetzten! vgl. Algen, a. a. O. S. LXXXIII f u. F. v. Klocke, Soester Studien I, 99 f.

²⁾ vgl. H. Grotefend, Zeitrechn. d. dt. M. A. I (1891) S. 126.

³⁾ s. oben S. 186.

die sogen. jüngere Pfalz, erbaute, einen Teil der Beste für bürgerliche Zwecke freigab, den Turm jedoch noch längere Zeit in seiner Hand behielt und ob die Soester Bürger diesen Turm erst nachträglich in die Hospitalverwaltung miteinbezogen haben, weil ihnen das Bestehen einer Zwingburg mitten in der Stadt gefährlich schien. War man bisher gewohnt, den Soester Aufstand von 1225, der zur Zerstörung der Pfalz und zum Wiederaufbau ihres Turmes — jetzt jedoch ohne Festungscharakter — führte, auf die jüngere Pfalz zu beziehen, so ist jetzt zu prüfen, ob sich nicht etwa dieses Ereignis gegen das turmartige Haus der alten Beste gerichtet hat.

Rehren wir am Ende unserer Untersuchung zu ihrem Ausgangspunkt zurück, so läßt sich die Frage, ob die angeblich älteste Soester Stadtturkunde gefälscht sei, jetzt mit voller Entschiedenheit bejahen. Denn von den 20 untersuchten Urkunden haben sich nur zwei, höchstens drei, als einwandfrei herausgestellt, von den übrigen sind weitaus die Mehrzahl erwiesene Fälschungen und der Rest stark der Unechtheit verdächtig. Als Fälschungen des Patroklistiftes sind sie meist in der ersten Hälfte des 13. Jh. entstanden.

Dieses Ergebnis ist ebenso überraschend wie lehrreich. An einer fast zufällig gefundenen Stelle ist das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der ältesten urkundlichen Überlieferung so stark erschüttert worden, daß man sich erschrocken fragt, wie steht es mit andern westfälischen Urkunden des 11./12. Jahrhunderts? Man hat sie — wie die Patrokliurkunden — im allgemeinen naiv hingenommen und sie in voller Freude über ihr Vorhandensein zum Ausgangspunkt geschichtlicher Darstellungen gemacht. Jede Kritik an ihnen wird deshalb Unbehagen und Widerspruch auslösen. Sie darf sich aber dadurch und selbst durch den Vorwurf, „sie zerstöre die gesamte, ältere urkundliche Überlieferung“, nicht von ihrem Ziel, die Wahrheit zu erforschen, abbringen lassen. Bleiben doch die Fälschungen gerade, wenn Echtes und Falsches an ihnen erkannt ist, besonders wertvolle historische Zeugnisse — nur aus späterer Zeit, als sie selbst vorgeben.

Man glaube auch nicht, daß die These der Empfängerherstellung, so ausreichend sie ist, um individuelle Urkundeneigentümlichkeiten in Diktat und Schrift zu erklären, die Zauberkraft besitzt, fälschungsverdächtige Urkunden in echte Urkunden zu verwandeln. Aus Mangel an Vergleichsmaterial und an Sonderuntersuchungen gehen nicht nur die Ansichten darüber, was im Einzelfall als Ausstellerdiktat und als Empfängerdiktat zu gelten hat, stark auseinander, sondern es fehlt noch an grundsätzlicher Übereinstimmung, in wie weit man die gerade in verdächtigen Urkunden häufig begegnende Mischung von Ausstellerdiktat und Empfängerdiktat als „verräterisches Kennzeichen der Fälschung“ werten darf.

Will man die hier begonnene Untersuchung fortsetzen, um den oder die Fälscher zu entdecken, so müßte man die Patroliurkunden paläographisch untereinander vergleichen, um festzustellen, ob hier mehr als Schreibschulähnlichkeit einer Empfängerstelle besteht. Denn der Umstand, daß sich in den an erzbischöflich-kölnischen Urkunden reichen Beständen des Staatsarchivs Düsseldorf bisher keine gleiche Hand wiederfand, läßt theoretisch auf Empfängerhand schließen. Weiterhin müßte man dann durch Diktatvergleiche ermitteln, ob sich aus den verdächtigen Patroliurkunden ein für den Fälscher charakteristischer Stil, eine Vorliebe für gewisse Gedanken und Wendungen, herausziehen läßt.